

NIEDERSCHRIFT

zur 08. Sitzung des Gemeinderates
in der 15. Funktionsperiode ab 1954 am Mittwoch, den 30. November 2021
um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser
Vbgm. Ulrike Götterer
gfGR Peter Durec
gfGR Heinrich Holzer
gfGR Peter Pikisch
gfGR Dr. Hansjörg Preiss
gfGR Johanna Riedl
gfGR Ferdinand Szuppin
GR DI Gottfried Arnold
GR Elisabeth Csekits
GR Mag. Claudia Haider-Kasztler
GR Gerhard Haindl
GR Lukas Hanzl
GR Brigitte Holzer
GR Gabriela Manninger
GR Harald Mayerhofer
GR Richard Mayssen
GR Christine Neumann
GR Mag.rer.soc.oec. Robert Prasnikar

GR Dr. Amilcar Vizuete Barahona
GR Diego Vizuete Barahona
GR Mag. Dr. Michael Weihs
GR Anita Scherz

Vorsitz:
Bgm. Mag. Erich Moser

Entschuldigt abwesend:
GR Martha Dürauer
GR Elias Scherz
GR Brigitte Holzer
gfGR Heinrich Holzer

Schriftführer: Julia Holzer

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021
3. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
4. Nachbesetzung Ausschüsse
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht Prüfungsausschuss
7. NVA 2021
8. VA 2022 und MFP 2023-2026
9. Kassenkredit
10. Funktionsdienstpostenverordnung
11. Subventionsvergaben
 - a) Subventionen allgemein
 - b) Schikurs
12. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenbewohnerInnen und Gemeindebedienstete
13. Energiebericht 2020
14. Gemeinde-Umwelt-Bericht 2020
15. Verlängerung Kontrahentenvertrag Straße
16. Sondernutzungsvereinbarung – Anschlussleitungen, L152, km 2,228 und km 2,323
17. Fremdwasserüberprüfungen von privaten Hauskanalanlagen 2022 – Auftrag
18. Radweg Gaaden, Bestandsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend der Grdstke. 10/1, KG 16102 Anningerforst, 956/1 und 956/2, beide KG 16113 Hinterbrühl

- 19. Verkauf des Grdstks. 79/14, EZ 950 KG Hinterbrühl an die Erzdiözese Wien
- 20. Rahmenangebot Hausanschlussfestlegung Planerleistungen – Verlängerung um ein weiteres Jahr

21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2021-1

- a) Änderungspunkt 1: Ggü – Ergänzung der Funktionsbezeichnungen
- b) Änderungspunkt 2: Geb – Ergänzung der Höhenbeschränkungen
- c) Änderungspunkt 3: Widmung von BS-Schulcontainer anstatt Gp
- d) Änderungspunkt 4: Widmung von BW-2WE anstatt BW-3WE
- e) Änderungspunkt 5: Widmung von Vö anstatt BW
- f) Änderungspunkt 6: Widmung von Ggü-Siedlungsgliederung und Verkehrstrennung anstatt Gp, BW und Vö
- g) Änderungspunkt 7: Widmung von BW anstatt Vö
- h) Sonstige Änderungen, Kenntlichmachung von Objekten unter Denkmalschutz

22. Änderung des Bebauungsplanes 2021-1

- a) Änderungspunkt 1: Erhöhung der Bebauungsdichte von 10% auf 20% im Bereich der Grdstke. 110/2, 110/14, 110/15, 110/16, 111/3 u. .343, KG Hinterbrühl
- b) Änderungspunkt 2: Änderung der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie im Bereich der Grdstke. 134 und 132/1, KG Weissenbach
- c) Änderungspunkt 3a: Abänderung von BK II auf BK I auf dem Grdstk. 325/6
- d) Änderungspunkt 3b: Abänderung von BK II auf BK I auf dem Grdstk. 585/1
- e) Änderungspunkt 4: Temporäre Ausweitung auf den Teilbereich BS-Schulcontainer für den Umbau der Volksschule auf dem Grdstk. 28/3, KG Hinterbrühl
- f) Änderungspunkt 5: Anpassung des Bebauungsplans an die Flächenwidmungsplanänderung sowie Anpassung der Straßenfluchtlinie im Bereich der Grdstke. 239/20, 239/23, KG Hinterbrühl
- g) Änderungspunkt 6: Änderung der Straßenfluchtlinie auf dem Grdstk. 347/8 und Änderung der Baufluchtlinie auf den Grdstken. 349 und 354, KG Hinterbrühl
- h) Änderungspunkt 7: Änderung der Bebauungshöhe auf dem Grdstk. 139/11, KG Sparbach
- i) Änderung der Bebauungsbestimmungen

23. Resolution für die Errichtung einer „Section Control“ auf der A21

24. Ehrungen Feuerwehr

25. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

26. Wohnungsangelegenheiten

27. Personalangelegenheiten

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021

Keine Einwände, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Lisa Marie Mayssen wird ein neues Gemeinderatsmitglied angelobt. Die Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige hat Herrn Richard Mayssen als neues Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen.

Der Vorsitzende liest folgende Gelöbnisformel vor (§97 NÖ GO):

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Hinterbrühl nach besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Herr Richard Mayssen gelobt darauf hin dem Bürgermeister durch Handschlag, der ihn im Gemeinderat herzlich willkommen heißt.

4. Nachbesetzung Ausschüsse

Durch den Mandatsverzicht von GR Lisa Marie Mayssen soll GR Richard Mayssen in folgende Ausschüsse gewählt werden:

- Kultur, Senioren und Vereinswesen
- Jugend, Sport und schulische Angelegenheiten

Als Wahlhelfer bestimmt Bgm. Moser gfGR Peter Pikisch und GR Dr. Amilcar Vizuete Barahona

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel.

21 Stimmzettel werden ausgegeben.

21 gültige Stimmzettel lauten auf **GR Richard Mayssen**.

Der Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

5. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moser berichtet über den Postbusshuttle (Anrufsammeltaxi). Dieses Service startet ab 01.12.2021. 39 Haltepunkte wurden im Gemeindegebiet dafür definiert. Die dafür vorgesehenen Tafeln bei den Haltepunkte werden noch montiert. Eine detaillierte Info an die Bürger erfolgt demnächst und bedankt sich bei gfGR Pikisch für die umfangreiche Vorarbeit.

6. Bericht Prüfungsausschuss

GR Weihs berichtet über den am 05.11.2021 stattgefundenen Prüfungsausschuss. Dabei wurde die Barkassa ordnungsgemäß mit Frau Holzer geprüft, hier gab es keinerlei Beanstandungen. Weiters wurden bereits durchgeführte Zahlungen für das Projekt Sanierung Hauptstraße stichprobenartig kontrolliert. Eine Liste der Außenstände der Abgabenschuldigkeiten wurde angefordert und ebenfalls geprüft. Hier wird lediglich angemerkt effizientere Zahlungsmodalitäten anzudenken.

7. NVA 2021 (Beilage 1)

Bgm. Moser berichtet über die Notwendigkeit eines 1. NVA für 2021.

Finanzreferent Preiss erörtert den Nachtragsvoranschlag. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2021 lag in der Zeit von 10. November bis 23. November 2021 zur Einsichtnahme auf. Der Dienstpostenplan liegt dem 1. NVA 2021 bei. Im 1. NVA 2021 ist eine Darlehensaufnahme nicht vorgesehen.

Bgm. Moser erläutert den Dienstpostenplan. Auf Grund sich geänderter Voraussetzungen und zusätzlicher Belastung (Gipsvorkommen, Corona usw) und durch sonstige Umstrukturierungen und Maßnahmen wurde der Dienstpostenplan überdacht. Daraus ergibt sich, dass vereinzelte Dienstposten und die Leitung der Bauabteilung und die Leitung der Finanzverwaltung im Dienstpostenplan angepasst wurden. Die Posten wurden entsprechend den Voraussetzungen bewertet. Durch die hervorgehobene Bedeutung ergibt sich wie bisher ein Funktionsdienstposten bei der Leitung Bauabteilung und Finanzverwaltung.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den 1. NVA 2021 und den Dienstpostenplan zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

8. Voranschlag 2022 und MFP 2023-2026 (Beilage 2)

Finanzreferent gfGR Preiss erläutert den Voranschlag 2022 sowie den Mittelfristigen Finanzplan bis 2026 eingehend.

Der Entwurf des Voranschlages 2022 lag in der Zeit von 10. November bis 23. November 2021 zur Einsichtnahme auf.

Es soll ein Darlehen in der Höhe von € 550.000,- für das Vorhaben Straßenbau Hauptstraße aufgenommen werden. Die Gesamthöhe der aufzunehmenden Darlehen für das Jahr 2022 betragen € 550.000,-.

Im Anschluss daran stellt der *Bürgermeister* den

Antrag, den Voranschlag 2022 sowie den mittelfristigen Finanzplan bis 2026, die Gesamthöhe der aufzunehmenden Darlehen und den Dienstpostenplan für 2022, wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

9. Kassenkredit

Um den Zahlungsverkehr aufrecht zu halten, kann es erforderlich sein, einen Kassenkredit für das Girokonto der Gemeinde bei der Volksbank aufzunehmen. Lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung ist ein Kassenkredit aus den laufenden finanzierungswirksamen Erträgen zurückzuzahlen und darf 10% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen.

Für die Marktgemeinde Hinterbrühl soll ein Beschluss für einen Kassenkredit von max. 3,5 % der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages bei Bedarf gefasst werden, was aufgrund des Voranschlages 2022 eine Höhe von max. € 316.123,50 ergibt. Die Konditionen werden noch mit der Bank verhandelt.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Aufnahme eines Kassenkredites bei Bedarf in der Höhe von max. 3,5% der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages 2022, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

10. Funktionsdienstpostenverordnung

Auf Grund der schon erörterten Überarbeitung des Dienstpostenplanes wird die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas ebenfalls überarbeitet und dem Dienstpostenplan angepasst.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hinterbrühl vom 30. November 2021 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wird wie folgt abgeändert:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), idgF. LGBl. 2400 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), idgF. LGBl. 2420, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen neu zugeordnet:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 7 |
| 2. Dienstposten des Leiters des Straßendienstes (Vorarbeiter) | Funktionsgruppe 6 |
| 3. Dienstposten des Leiters der Bauabteilung | Funktionsgruppe 9 |
| 4. Dienstposten des Leiters der Finanzverwaltung | Funktionsgruppe 8 |

Die Einstufung und Entlohnung der Funktionsdienstposten erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), idgF. LGBl. 2420.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten außer Kraft.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas ab 01.12.2021 wie vorgebracht zu beschließen

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

11. Subventionsvergaben

a) allgemein

Die Vergabe der Subventionen wird vom Finanzreferenten Preiss eingehend vorgebracht.

Antragsteller	geteilte Ansuchen: 2021	2021
Absolventenverein HTL Mödling	ersuchen um eine Subvention	100,00
Pfadfindergruppe Hinterbrühl	ersuchen um eine Subvention	300,00
Pfarre Hinterbrühl	Sondersubvention Fassadenrenovierung	4000,00
Seniorenbund Hinterbrühl	ersuchen um eine Subvention	1000,00
KOBV der Behindertenverband	ersuchen um eine Subvention	100,00
Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling	ersuchen um eine Subvention	150,00
Sport Union Hinterbrühl	ersuchen um eine Subvention	1000,00
Ö. Bergrettungsdienst Landesorganisation NÖ/Wien	ersuchen um eine Subvention	150,00
Elternverein Hinterbrühl/ Native Speaker	ersuchen um eine Subvention/Kostenersatz	3000,00

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Subventionen, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

b) Schikurs

Die Aktion „Mit dem Wintersportbus zum Skifahren – Snowboarden“ der Wintersportschule Mönichkirchen am Wechsel für 8 bis 15-Jährige findet von 05. bis 11.02.2022 statt.

Die Kosten betragen für 3 Tage € 249,--

Auch heuer sollen wieder die ersten 10 Teilnehmer des Termines der Wintersportschule Mönichkirchen am Wechsel mit € 40,-- gegen Nachweis mittels Zahlungsbeleg, sowie Hauptmeldung in Hinterbrühl, subventioniert werden.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Subvention für den Winterschikurs, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

12. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, Seniorenheimbewohner und Gemeindebedienstete

Der Vorsitzende informiert über die Weihnachtsgaben.

16 Bedürftige Hinterbrühler	je € 100,-
16 Altenheimbewohner	je € 50,-
48 Gemeindebedienstete	je € 120,-

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die finanziellen Weihnachtsgaben für bedürftige Hinterbrühler in Höhe von € 100,-- für aus Hinterbrühl stammende Altenheimbewohner in Höhe von max. € 50,-- in Form eines Geschenkpaketes, sowie für Gemeindebedienstete in Höhe von € 120,- zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

13. Energiebericht 2020 (Beilage 3)

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sieht unter anderem vor, dass der Energiebeauftragte für Gemeindegebäude, der die Energiebuchhaltung führt, einmal jährlich einen Gemeinde-Energie-Bericht erstellt und darlegt, sowie dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Umweltgemeinderat Durec erläutert dem Gemeinderat in einer Zusammenfassung den von Frau DI Jordan, GVA, erstellten Energiebericht und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Energiebuchhalterin Frau DI Jordan.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Gemeinde-Energie-Bericht 2020 zur Kenntnis.

14. Gemeinde-Umwelt-Bericht 2020 (Beilage 4)

Auch der Gemeinde-Umwelt-Bericht ist einmal jährlich zu erstellen und darzulegen, sowie dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen. Umweltgemeinderat Durec erläutert dem Gemeinderat in einer Zusammenfassung den Bericht.

Weiters ist zu erwähnen, dass im Zuge des Ferienspiels und in Zusammenarbeit mit der Volksschule 250 neue Bäume im Gemeindegebiet gepflanzt wurden. Im Zuge der Sanierung der Hauptstraße wurde entlang der Straße die Begrünung neu gestaltet.

gfGR Szuppin merkt an, dass im Jugendausschuss der Vorschlag gebracht wurde für jedes in Hinterbrühl geborene Kind einen Baum zu pflanzen. Man sollte darüber Nachdenken wie man diesen Vorschlag umsetzen könnte.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Gemeinde-Umwelt-Bericht 2020 zur Kenntnis.

15. Verlängerung Kontrahentenvertrag Straße

In der Gemeinderatssitzung vom 17.04.2018 wurde unter TOP 8 die Beauftragung der Fa. Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge mit den Kontrahentenleistungen für den Straßenbau bis Ende 2019 mit einem Auftragsrahmen von € 126.476,12 inkl. MwSt. beschlossen. Die Rahmenvereinbarung soll nun noch einmal für das Jahr 2022 verlängert werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den Auftrag der Fa. Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge betreffend Kontrahentenleistungen für den Straßenbau um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

16. Sondernutzungsvereinbarung – Anschlussleitung, L152, km 2,228 und km 2,323 (Beilage 5)

Im Zuge des Neubaus eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft Johannesstraße 21a, Grdstk. 214 EZ 58, KG Hinterbrühl war es notwendig neue Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen herzustellen. Die Anschlussleitungen liegen auf Grund des Landes Niederösterreich Grdstk. 215/17, EZ 1221, Landesstraße 152, bei km 2,228 und bei km 2,323. Deshalb muss um Sondernutzungserlaubnis angesucht werden. In diesem Zusammenhang liegt ein Sondernutzungsvertrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, mit dem Kennzeichen STBA2-SN-80/045-2021, mit der Benützungsbewilligung vor.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag, STBA2-SN-80/045-2021, der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln, mit dem Inhalt der Benützungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung einer Schmutz- und einer Regenwasseranschlussleitung bei km 2,228 und km 2,323 der Landesstraße 152 zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

17. *Fremdwasserüberprüfungen von privaten Hauskanalanlagen 2022 – Auftrag*

Auf Grund des Bescheids des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft UW.4.1.6/0568-I/5/2013 vom 17.12.2013 ist die Marktgemeinde Hinterbrühl verpflichtet den gesetzmäßigen Zustand hinsichtlich der über das Kanalnetz abgeleiteten Fremdwassermengen herzustellen. Teil des Sanierungskonzeptes ist die Überprüfung von möglichen Fremdwassereintritten über private Hauskanalanlagen in das öffentliche Kanalnetz.

Im Jahr 2022 sollen insgesamt rund 120 Haushalte überprüft werden. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden in Befunde und Gutachten aufbereitet, damit die allenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen in den Hauskanalanlagen den privaten Eigentümer von der MG Hinterbrühl vorgeschrieben werden können. Das Büro zieritz+partner ZT GmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten hat ein Honorarangebot für diese Überprüfungen in der Höhe von **€ 90.000,00 inkl. MwSt.** gelegt

Im Angebot enthalten ist die Grundlagenanalyse sowie die Überprüfung von insgesamt 120 Haushalten durch das Büro zieritz+partner ZT GmbH samt Befund und Gutachten.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Fa. zieritz+partner ZT GmbH mit der Durchführung von Fremdwasserüberprüfungen von insgesamt rund 120 Haushalten, wie oben angeboten, in der Höhe von **€ 90.000,00 inkl. MwSt.** zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

18. *Radweg Gaaden, Bestandsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend der Grdstke. 10/1, KG 16102 Anningerforst, 956/1 und 956/2, beide KG 16113 Hinterbrühl (Beilage 6)*

Zwischen Hinterbrühl und Gaaden ist die Errichtung eines Radweges vorgesehen. Ein Teil des Radwegs soll zukünftig über die Grdstke. 10/1, KG 16102 Anningerforst, 956/1 bzw. 956/2, beide KG Hinterbrühl geführt werden, welche sich im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG befinden.

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke soll ein Bestandsvertrag mit den Bundesforsten abgeschlossen werden, der die Nutzung der oben genannten Grundstücke ab 01.07.2022 unbefristet, regelt. Für die Nutzung der Grundstücke fällt ab dem 01.07.2022 jährlich ein Entgelt in der Höhe von € 288,00 inkl. MwSt. (wertgesichert) an.

BGM Moser stellt den

Antrag, den Bestandsvertrag mit den Österreichischen Bundesforste AG in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

19. Verkauf des Grdstks. 79/14, EZ 950 KG Hinterbrühl an die Erzdiözese Wien (Beilage 7)

Die Liegenschaft 79/14, EZ 950, KG Hinterbrühl, befindet sich im Ausmaß von ca. 453m² zur Gänze im Eigentum der MG Hinterbrühl. Es handelt sich bei diesem Grundstück um einen Teil der nordseitigen Uferböschung des Weißenbachs. Das Grundstück ist dicht bewachsen mit unkultiviertem Baum- und Buschwerk. Die Liegenschaft ist lastenfrei. Die gesamte Liegenschaft soll nun an die Erzdiözese Wien zu einem Kaufpreis von € 680,00 veräußert werden. Der Wert des Grundstückes wurde durch den Sachverständigen Walter Trojan ermittelt und ergibt sich daraus, dass das Grundstück in Natur eine Uferböschung darstellt, nicht kultiviert und nicht bebaubar ist und zudem nicht an das öffentliche Gut angebunden ist.

BGM Moser stellt den

Antrag, den Verkauf der Liegenschaft Grdstk. 79/14, EZ 950 KG Hinterbrühl an die Erzdiözese Wien entsprechend dem vorgelegten Kaufvertrag lastenfrei zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

20. Rahmenangebot Hausanschlussfestlegung Planerleistungen – Verlängerung um ein weiteres Jahr

In der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 wurde unter TOP 11 die Beauftragung der Fa. zieritz+partner ZT GmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten mit einem Rahmenangebot für die Leistungen zur Festlegung der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen bis 31.12.2021 mit einem Auftragsrahmen von € 66.240,00 inkl. MwSt. beschlossen. Die Rahmenvereinbarung soll nun um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Preisanpassung erfolgt gem. dem Honorarindex für Ziviltechniker.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den Auftrag der Fa. zieritz+partner ZT GmbH betreffend Rahmenangebot für die Leistungen zur Festlegung der Schmutz- und Regenwassanschlussleitungen um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2021-1

Gemäß §24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-1901/03/E, Blatt 1 und 2) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Änderungen umfassen sieben Änderungspunkte sowie die Abänderung von Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan.

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1, Amt der NÖ Landesregierung) vom 25.10.2021 (RU1-R-244/041-2021), wurde die Mitteilung der Landesregierung gemäß § 24 (5) NÖ ROG 2014 (Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung, RU7-O-244/083-2021 v. 22.10.2021) übermittelt. Dabei wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Versagungsgründe erkannt, die den Änderungsunterlagen zu entnehmenden Erläuterungen werden als umfassend und nachvollziehbar beschrieben.

Mittels Schreiben der Abteilung RU1 vom 25.10.2021 (RU1-R-244/041-2021) wurde weiters ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz (Abt. Allgemeiner Baudienst, BD1-N-8244/021-2021) übermittelt, in dem darauf hingewiesen wird, dass auch aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass für eine Versagung oder eine Anpassung einzelner Änderungen besteht.

Am 20.09.2021 langte ein Schreiben der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3, Amt der NÖ Landesregierung, ST3-A-20/272-2021) ein, in dem darauf hingewiesen wird, dass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Dienststelle nicht erforderlich sei, da aktuell keine Projekte im Straßennetz durchgeführt werden.

In einem Schreiben vom 06.09.2021 (WA1-ÖWG-34013/178-2007) teilte die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass unbedingt auf die Freihaltung ausreichend breiter Betreuungs- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer von jeglicher Verbauung zu achten ist, wobei Lage und Breite dieser Betreuungsflächen gemeinsam mit der zuständigen Wasserbauverwaltung festzulegen sind.

Während der öffentlichen Auflage sind zudem 4 Stellungnahmen eingelangt, die bei den jeweils betroffenen Änderungspunkten behandelt werden.

a) Änderungspunkt 1: Ggü – Ergänzung der Funktionsbezeichnungen

Die bisherige Flächenwidmungsplandarstellung wies – bis auf eine Ausnahme (Ggü 15) – keine Funktionsbezeichnungen der Grüngürtel auf. Die erforderlichen Zusatzbezeichnungen im Bereich der gegenständlichen Ggü-Widmungen werden nun ihrer Funktion entsprechend ergänzt.

KG	Grundstücksnummer	Änderungsabsicht
Hinterbrühl	885/1, 885/8, 885/9, 885/10, 885/11, 885/13, 885/14, 885/15, 885/16, 885/17, 885/18	Ggü 1: Ggü-Abstands-, Pufferfläche
Hinterbrühl	885/7, 885/5, .767, .768, .769, .770	Ggü 2: Ggü-Siedlungsgliederung, Erosionsschutz
Hinterbrühl	450/1, 450/47	Ggü 3: Ggü-Siedlungsgliederung und -durchgrünung
Hinterbrühl	886/1, 886/2, 886/3, 886/4, .762/2, .763, .764, .765, .766, .771, .79/4	Ggü 4: Ggü-Siedlungsgliederung, Erosionsschutz
Hinterbrühl	79/13	Ggü 5: Uferbegleitgrün
Weißbach bei Mödling	209/1, 209/17	Ggü 7 und 8: Uferbegleitgrün
Sparbach	134/4	Ggü 12: Uferbegleitgrün
Hinterbrühl	83/1, 83/2, 83/3	Ggü 6 und 14: Retentionsfläche
Hinterbrühl	348/1	Ggü 9: Orts- und Landschaftsbildschutz
Hinterbrühl	110/3, 110/4, 110/9	Ggü 10 und 11: Siedlungsgliederung, Abstandsfläche
Sparbach	139/11	Ggü 13: Uferbegleitgrün, Pufferfläche

Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

b) Änderungspunkt 2: Geb – Ergänzung der Höhenbeschränkungen

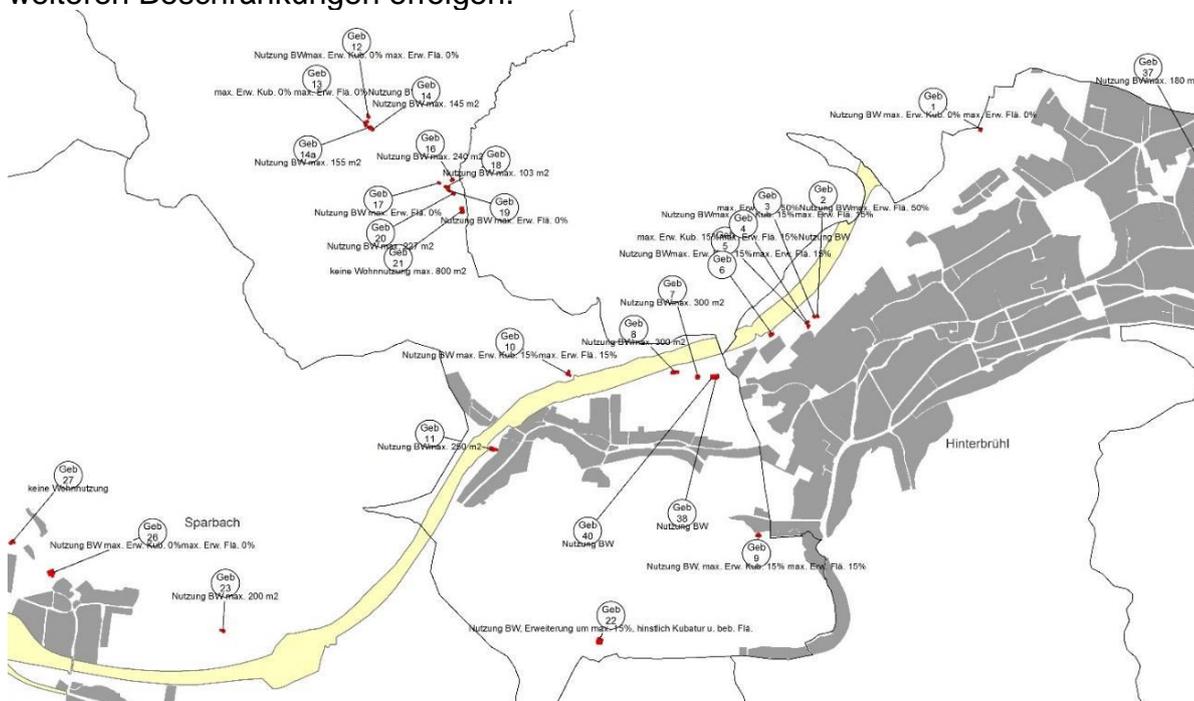
Derzeit weist nur ein Teil der als Geb festgelegten Gebäude in der Hinterbrühl eine Höhenbeschränkung auf. Um die zahlreichen naturschutzfachlichen Schutzbestimmungen

bzw. das Orts- und Landschaftsbild der Marktgemeinde Hinterbrühl ausreichend zu berücksichtigen bzw. zu schonen und zu erhalten, sollen nun folgende Höhenbeschränkungen festgelegt werden:

- Für die Geb 7, Geb 8, Geb 11, Geb 23 Geb 38 und Geb 40 soll eine Beschränkung auf Bauklasse I festgelegt werden.
- Für die Geb 2, Geb 6, Geb 14, Geb 14a, Geb 16, Geb 17, Geb 18, Geb 19, Geb 20, Geb 21, Geb 27 und Geb 37 soll eine Beschränkung auf Bauklasse I, II festgelegt werden.

Die Festlegungen auf Bauklasse I bzw. Bauklasse I, II sind dadurch zu begründen, dass diese Bauklassen größtenteils auch in den jeweils umliegenden Baulandbereichen der Geb-Widmungen ausgewiesen sind.

Für die Geb 1, Geb 3, Geb 4, Geb 5, Geb 9, Geb 10, Geb 12, Geb 13, Geb 22 und Geb 26 ist bereits über eine bestehende Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten in Form der max. erweiterbaren Kubatur eine Höhenbeschränkung im Wesentlichen geregelt. Für diese Gebäude sollen keine weiteren Beschränkungen erfolgen.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt wurde ein Schreiben vom 04.10.2021 vom Eigentümer der Parzelle 324/2, GEB 40, KG Weissenbach eingebracht

Für das von der Änderung betroffene Gebäude soll gemäß Änderungsunterlagen eine Höhenbeschränkung auf Bauklasse I (bis 5 m) festgelegt werden. Das Gebäude bildete ursprünglich eine Einheit mit dem ebenfalls von der Änderung betroffenen Gebäude auf der Parzelle 324/1. Für beide Gebäudeteile ist die Widmung „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ festgelegt. Im Rahmen eines Umbaus des durch die Grundstücksteilung abgetrennten Gebäudeteils auf dem benachbarten Grundstück 324/1 wurde ein Obergeschoss errichtet, wobei die Gebäudehöhe nunmehr rund 6 m beträgt.

Der Eigentümer beantragt die Höhenbeschränkung des Gebäudes auf Parzelle 324/2 auf 6 m höchstzulässige Gebäudehöhe zu erhöhen, um ebenfalls eine Errichtung eines Obergeschosses zu ermöglichen und somit die optische Wirkung der beiden Gebäudeteile als Einheit sicherzustellen.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt:

Eine Festlegung der höchstzulässigen Gebäudehöhe von 6m anstelle der Bauklasse I entspricht einer Erhöhung der Bebauungshöhe um 1m. Der Planungsintention, mit der Höhenbeschränkung ausufernde Bebauungen bzw. Erweiterungen, in Hinblick auf eine harmonische Einfügung in die Umgebung und den Schutz des Orts- und Landschaftsbilds, in tlw. isolierter und naturräumlich sensibler Lage zu unterbinden, wird damit nicht wesentlich widersprochen. In Hinblick auf einheitliche Bebauungsstrukturen auf den benachbarten Parzellen erscheint eine Anpassung im Sinne der Stellungnahme zweckmäßig. Die Festlegung von 6 m Gebäudehöhe wird auch auf die benachbarte Parz. 324/1 ausgedehnt, womit die Beschränkungen der erhaltenen Gebäude (Geb) Nr. 38 und 40 einheitlich geregelt werden. Der Beschlussempfehlung liegt ein entsprechender Planauszug bei (Plan Nr. R-1901/03/B-Auszug).

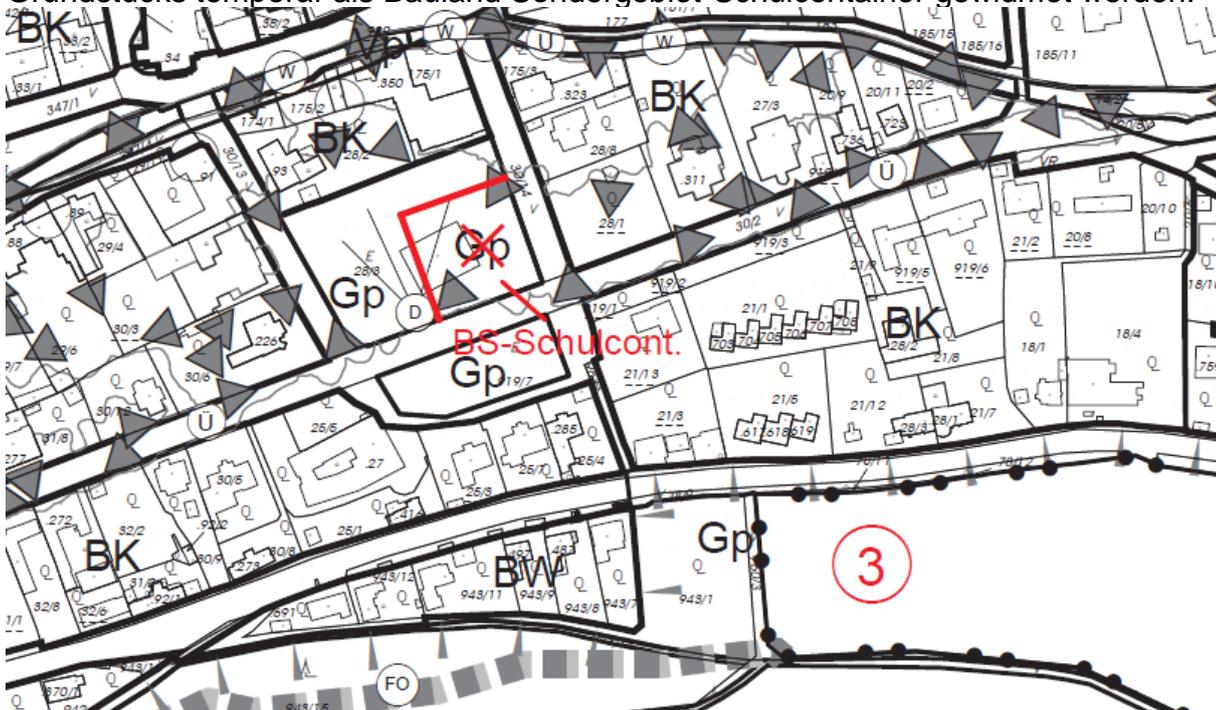
BGM Moser stellt den

Antrag, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen die Abänderungen in gegenüber der öffentlichen Auflage abgeänderter Form zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** und dem **Beschlussplan Nr. R-1901/03/B-Auszug** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

c) Änderungspunkt 3: Widmung von BS-Schulcontainer anstatt Gp

Der gegenständliche Änderungspunkt betrifft den Beethovenpark. Die Widmung des ggst. Grundstücks ist gegenwärtig als Grünland Parkanlage (Gp) festgelegt. Im Zuge der Renovierung der Volksschule und der Horterrichtung soll ein Teil des Grundstücks temporär als Bauland Sondergebiet-Schulcontainer gewidmet werden.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

BGM Moser stellt den

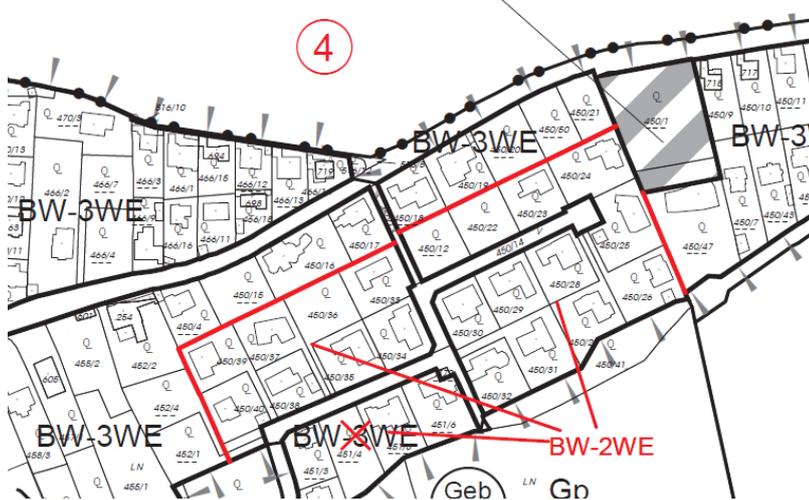
Antrag, geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

d) Änderungspunkt 4: Widmung von BW-2WE anstatt BW-3WE

Der gegenständliche Änderungspunkt betrifft die Grdstke. 450/12, 450/22, 450/23, 450/24, 450/25, 450/26, 450/27, 450/28, 450/29, 450/30, 450/31, 450/32, 450/33, 450/34, 450/35, 450/36, 450/37, 450/38, 450/39, 450/40, 451/3, 451/4, 451/5, 451/6 und 451/7.

Auf dem gegenständlichen Areal soll die maximal mögliche Anzahl der Wohneinheiten pro Parzelle von drei auf zwei reduziert werden und daher eine Widmungsänderung von BW-3WE auf BW-2WE erfolgen.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt wurde ein Schreiben vom 12.10.2021 mit folgenden Anmerkungen eingebracht:

Die Reduktion der maximal zulässigen Zahl an Wohneinheiten sei zu begrüßen, da sie zum Erhalt des Siedlungscharakters beitrage. Eine Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten wäre auch für weitere vergleichbare Siedlungsteilkörper, u. a. im Bereich Schwarzlackenweg, Hortigstraße, Dreisteinstraße, Kröpfelsteig, empfehlenswert.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt:

Weitere Einschränkungen der Widmung Bauland Wohngebiet auf 2 Wohneinheiten sind im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens nicht vorgesehen. Die Stellungnahme kann folglich für die Beschlussfassung der ÖROP-Änderung keine weitere Berücksichtigung finden.

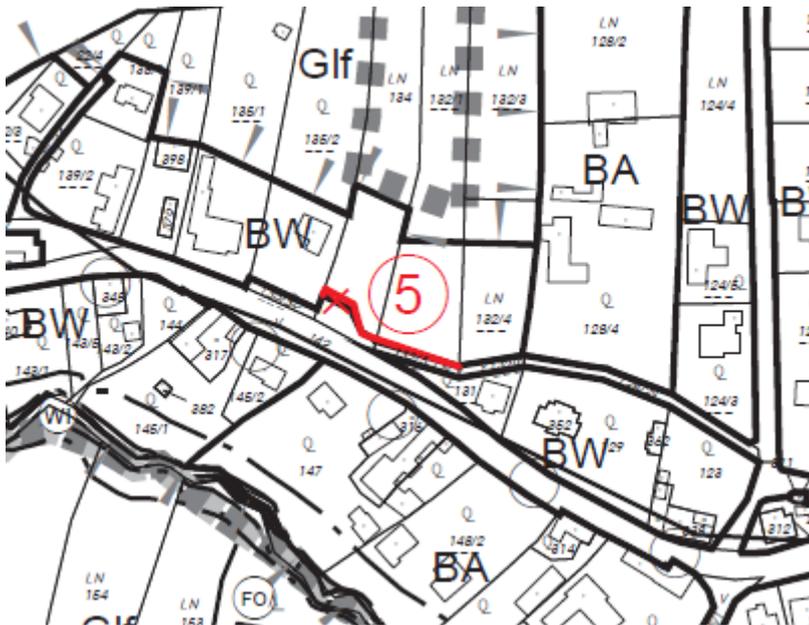
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

e) Änderungspunkt 5: Widmung von Vö anstatt BW

In der KG Weissenbach ist im Rahmen einer Neuparzellierung eine kleinräumige Erweiterung der Verkehrsfläche (Grdstk. 132/5) vorgesehen, um im gegenständlichen Bereich einen Umkehrplatz zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um eine kleinräumige Anpassung der Widmungsgrenze.



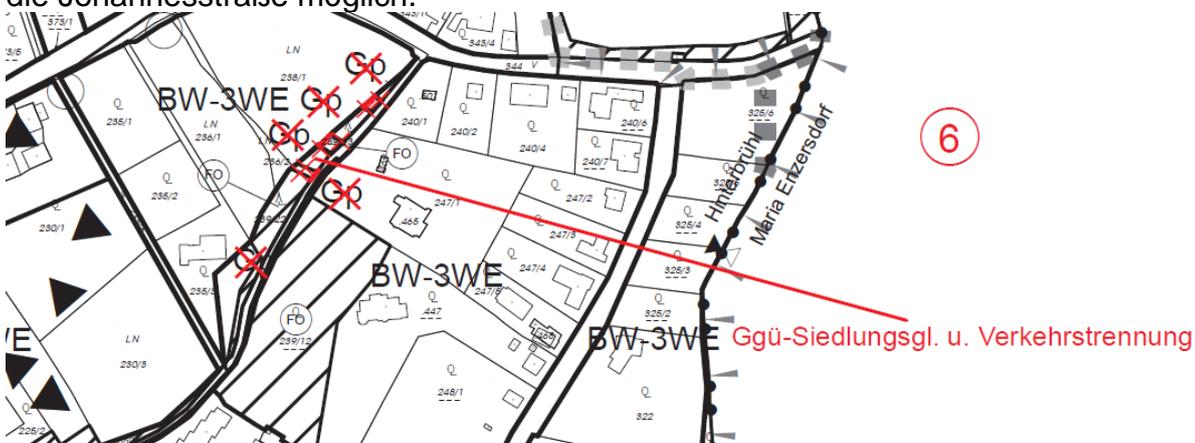
Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

BGM Moser stellt den **Antrag**, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

f) Änderungspunkt 6: Widmung von Ggü-Siedlungsgliederung und Verkehrstrennung anstatt Gp, BW und Vö

Im Zuge der Überprüfung der Funktionsbezeichnungen (Änderungspunkt 1) wurden in diesem Zusammenhang auch die bestehenden Gp Widmungen einer Prüfung hinsichtlich ihrer Funktionalität unterzogen. Es wurde dabei festgestellt, dass der gegenständlichen Fläche eher eine Funktion als Grüngürtel zukommt. Es folgt daher eine Umwidmung von Gp in Ggü- Siedlungsgliederung und Verkehrstrennung. Sowohl die Verkehrsfläche als auch die beiden kleinflächigen Bauland Wohngebiete sollen in Ggü umgewidmet werden, eine Erschließung des dahinter liegenden Bauland Wohngebietes ist zukünftig daher nur mehr über die Mannlichergasse bzw. die Johannesstraße möglich.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt wurde ein Schreiben vom 08.10.2021 von den Eigentümern der Parzellen 236/1, 236/2 und 238/1, KG Hinterbrühl eingebracht Angesichts der Grundstücksgrößen könne nicht davon ausgegangen werden, dass keine Teilung der Grundstücke erfolge. Es würde nicht berücksichtigt, dass eine Vermögensteilung der Familie in Disposition stehe. Im Falle einer Teilung würden die

südöstlich gelegenen, abgeteilten Grundstücke den Anschluss an das öffentliche Gut verlieren. Außerdem könne man auf den entsprechend abgeteilten Grundstücken ohnehin nur Einfamilienhäuser errichten, deren Errichtung und Nutzung in weiterer Folge zu keinerlei nennenswerter Verkehrsbelastung für die Grillparzerpromenade führen würde, womit die geplante im Flächenwidmungsplan festgelegte verkehrstrennende Funktion nicht begründbar wäre. Die im Entwurf des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr.: R-1901/03/E, Blatt 1) dargestellte Schaffung des Grüngürtels zur Siedlungsgliederung und Verkehrstrennung sei demnach weder sachlich gerechtfertigt noch notwendig und führe lediglich zu einer Wertminderung der angeführten, als Bauland Wohngebiet (BW-3 WE) gewidmeten Parzellen.

Überdies wird darauf verwiesen, dass im Gegenzug gegen die Abtretung von Grundstücksteilflächen an öffentliche Verkehrsflächen durch den Vater der Eigentümer in Richtung Johannesstraße (zur Schaffung eines Gehsteiges) für die angeführten Grundstücke die Möglichkeit der Zufahrt über die Grillparzerpromenade (über die als BW- sowie als Vö- gewidmeten Zufahrten) geschaffen wurde. Die ggst. Änderung führe demnach zu einem nachträglich einseitigen Ungleichgewicht aus dem zwischen dem Vater der Grundstückseigentümer und der Marktgemeinde Hinterbrühl abgeschlossenen Tauschvertrag und greife massiv in ihre Rechte ein.

Außerdem würde die Umwidmung der als Wohnbauland gewidmeten, hin zur Grillparzerpromenade gelegenen Zufahrten in Grünland Grüngürtel einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten, da die als Bemessung der Bebauungsdichte zur Verfügung stehende Grundfläche und somit die auf dem Grundstück realisierbare Nutzfläche verringert wird und sich daraus ein deutlicher wirtschaftlicher Nachteil ergeben würde, wodurch Entschädigungsansprüche gemäß § 27 NÖ ROG 2014 geltend gemacht werden können.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt:

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur ÖROP-Änderung und die positive raumordnungsfachliche Begutachtung seitens der Amtssachverständigen für Raumordnung, Amt der NÖ Landesregierung, hingewiesen.

Die Parzelle 238/1 weist eine Größe von 6.123 m² auf und ist nördlich und nordöstlich über einen rund 135 m langen Abschnitt (gemessen entlang der Grundstücksgrenze) über die Johannesstraße und die Mannlichergasse an öffentliche Verkehrsflächen (Vö) angebunden. Die Parzelle 236/1 hat eine Größe von 3.140 m² und ist über eine Breite von rund 24 m an die Johannesstraße angebunden. Für die Parzellen 238/1 und 236/2 besteht über eine von der Grillparzerpromenade ausgehende stichförmige Vö-Widmung (rund 49m²) ein zusätzlicher Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen. Die Parz. 236/2 weist eine Größe von 412 m² auf und ist auf Grund der Grundstückskonfiguration (tlw. nur 1,25 m breit) für sich selbst nicht sinnvoll bebaubar, ist aber ebenfalls an die Johannesstraße angebunden.

Wie bereits im Erläuterungsbericht angeführt, ist auch ohne diese letztgenannte kleinräumige Vö-Anbindung über die o. a. öffentlichen Verkehrsflächen eine ausreichende Erschließung der Liegenschaften auch in Hinblick auf mögliche Grundstücksabteilungen gewährleistet. Betreffend Grundstücksteilungen wird grundsätzlich angemerkt, dass Überlegungen zu Vermögensaufteilungen in Zusammenhang mit Privatgrundstücken nicht Aufgabe der Gemeinde und der örtlichen Raumordnung sind. Ergänzend wird diesbezüglich jedoch u.a. auf die Möglichkeit von Fahnengrundstücken oder von Fahr- und Leitungsrechten hingewiesen (vgl. §10 Abs. 2 Z. 4 NÖ BO 2014).

Hinsichtlich erfolgter Abtretungen entlang der Johannesstraße wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinde Hinterbrühl kein Tauschvertrag vorliegt oder bekannt ist.

Hinsichtlich der vorgebrachten Eingriffe in das Eigentumsrecht und allfälliger Entschädigungsansprüche wird auf die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 hingewiesen. Gemäß § 27 (1) lit. a NÖ ROG 2014 muss durch eine Umwidmung die Bebaubarkeit ausgeschlossen oder weitgehend verringert worden sein, um die Gemeinde zu einer angemessenen Entschädigung widmungsbedingter vermögensrechtlicher Nachteile zu verpflichten.

Im ggst. Fall ist durch die kleinräumigen Rückwidmungen keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Bebaubarkeit gegeben. Die BW-Flächen, die gemäß dem ÖROP-Entwurf zur Rückwidmung vorgesehen sind, haben ein Ausmaß von insgesamt 105 m² (66 m² und 39 m², Parz. 239/23). Dem gegenüber stehen die verbleibenden bzw. nicht von der Umwidmung betroffenen BW-Flächen der o. a. Liegenschaften im Ausmaß von 9.675 m². Unter Beibehaltung der aktuellen Grundstückskonfiguration sind die beiden ggst. BW-Teilflächen (66 m² und 39 m²) der Parz. 239/23 nicht sinnvoll bzw. maßgeblich bebaubar und hat die Rückwidmung keinerlei Auswirkungen auf die bebaubare Fläche der o.a. drei Liegenschaften. Jedoch selbst unter der Annahme einer Vereinigung der Parz. 238/1 und 239/23 wäre durch die Rückwidmung lediglich eine unerhebliche und geringfügige Reduktion der bebaubaren Fläche gegeben. Bei der im Bebauungsplan festgelegten Bauungsdichte von 20% beträgt die bebaubare Grundfläche für die Parz. 238/1 rund 1.225 m². Im Falle einer Zusammenlegung mit der Parz. 239/23 und der damit verbundenen Erhöhung des Baulands um 105 m² würde die bebaubare Fläche lediglich um 21 m² erhöht werden, dies entspricht einem Ausmaß von 1,7%.

Die Voraussetzungen einer Entschädigungspflicht gem. §27 (1) NÖ ROG 2014 liegen demgemäß auf Grund der Geringfügigkeit der Auswirkungen nicht vor.

Hinsichtlich der erfolgten Abtretungen entlang der Johannesstraße wird auf eine zwischenzeitlich vorgelegte Vereinbarung des damaligen Grundeigentümers und Vertretern der Gemeinde vom 12.07.1985 hingewiesen. Darin wird ein grundsätzliches Ausfahrtsverbot entlang der Grillparzerpromenade geregelt, wobei jedoch ein Übereinkommen über eine Ausnahme davon an einer einvernehmlich festzulegenden Stelle erzielt wurde.

Auf Grund des Vorliegens neuer Planungsgrundlagen wird somit der Beschluss des Änderungspunkts in abgeänderter Form unter Beibehaltung der bestehenden „stichförmigen“, kleinräumigen, an die Parzellen 238/1 und 236/2 heranreichenden Vö Widmung empfohlen.

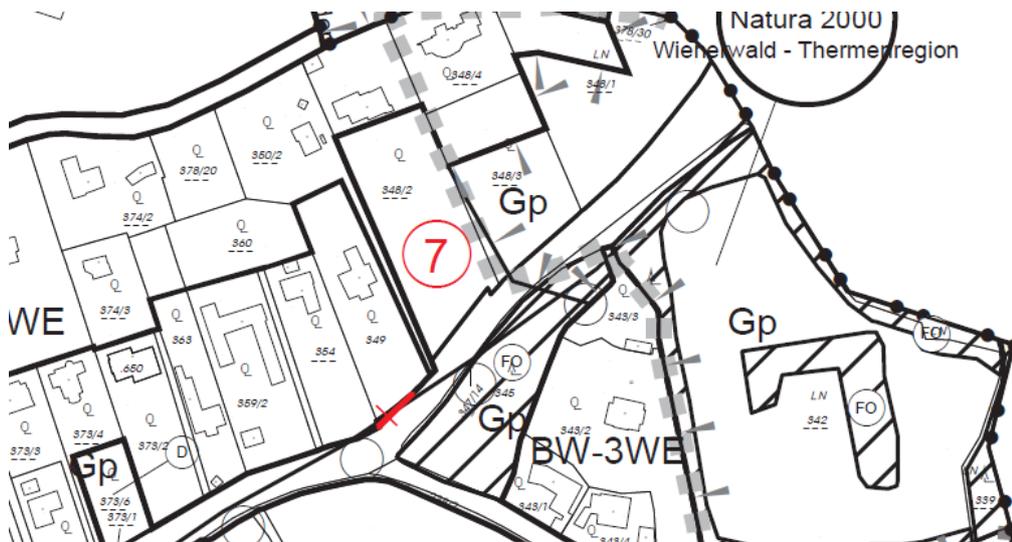
BGM Moser stellt den

Antrag, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen die Abänderungen in gegenüber der öffentlichen Auflage abgeänderter Form zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP und dem Beschlussplan Nr. R-1901/03/B-Auszug** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

g) Änderungspunkt 7: Widmung von BW anstatt Vö

Beim ggst. Änderungspunkt handelt es sich um eine kleinräumige Anpassung der Widmungsgrenzen in Folge eines Ankaufs von öffentlichem Grund durch den Eigentümer des angrenzenden Grdstks. 349.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

BGM Moser stellt den

Antrag, geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

h) Sonstige Änderungen, Kenntlichmachung von Objekten unter Denkmalschutz

In der KG Sparbach wurden die gem. Bescheid GZ: 2020-0.490.787 des Bundesdenkmalamts unter Denkmalschutz gestellten Objekte im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.

Grundstücksnummer	Objekte
320	Schloss Neu-Sparbach
201/1	Burgruine Johannstein, Dianaquelle
217	Triumphbogen, Dianaquelle
223	Köhlerhütte

Zum gegenständlichen Änderungspunkt wurde ein Schreiben sowie eine Plandarstellung des Oberförsterns des Naturpark Sparbach vom 21.09.2021 mit folgenden Anmerkungen übermittelt:

Die Kenntlichmachung des unter Denkmalschutz stehenden Triumphbogens sei im Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr.: R-1901/03/E, Blatt 2) an falscher Stelle gesetzt, der Triumphbogen befindet sich demnach auf Parzelle 217. Des Weiteren wäre die Lage der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden, aber nicht im Entwurf dargestellten Dianaquelle in der übermittelten Plandarstellung gekennzeichnet. Der im Entwurf kenntlich gemachte Dianatempel existiere wiederum nicht mehr.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt:

Im ggst. Bereich erfolgte im Rahmen des ÖROP-Entwurfs keine Änderung, die bisherigen Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan wurden übernommen. Die Anmerkungen können jedoch berücksichtigt und die Kenntlichmachungen im Beschlussplan (Plan Nr.: R-1901/03/B, Blatt 2) ohne weiteres Auflageverfahren korrigiert dargestellt werden.

BGM Moser stellt den

Antrag, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen die Abänderungen in gegenüber der öffentlichen Auflage abgeänderter Form zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung FLWP** untrennbar verbunden.

BGM Moser stellt den

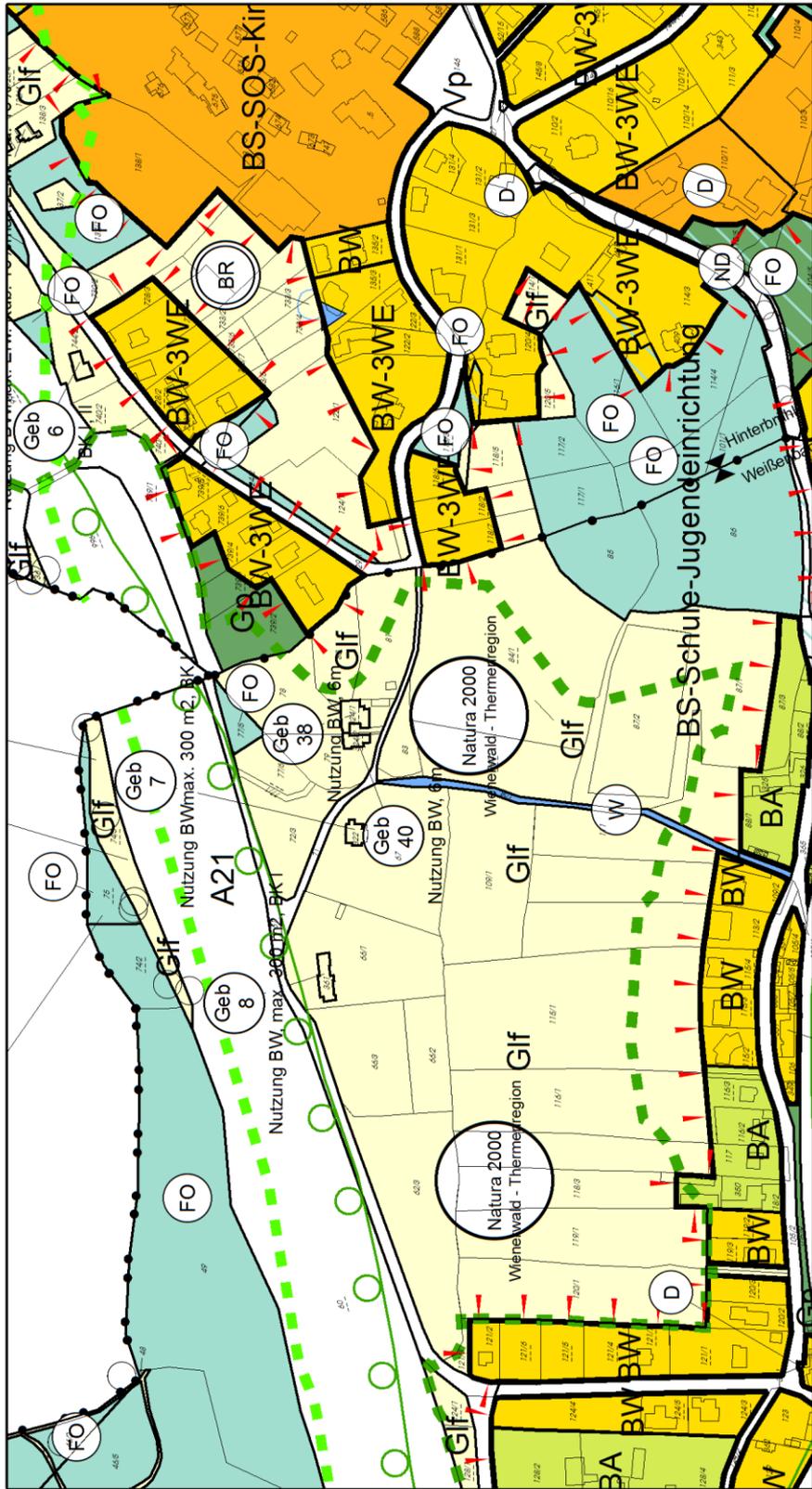
(Haupt-)Antrag, nach Erwägung der eingelangten Stellungnahmen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und die damit verbundene **Verordnung FLWP** zu beschließen

I. VERORDNUNG FLWP

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LBGl. 3/2105 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-1901/03/E rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt und für den Änderungspunkt 2 für die erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb) Nr. 38 und Nr. 40 sowie für den Änderungspunkt 6 in abgeänderter Form beschlossen werden.
- § 2 Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-1901/02/B durch die Neudarstellung Nr. R-1901/03/B ersetzt wird.
- § 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

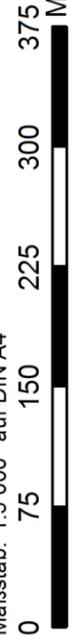
II. BESCHLUSSPLÄNE FLWP

II.1. Beschlussplan zu Änderungspunkt 2



Örtliches Raumordnungsprogramm
 Flächenwidmungsplan Nr. R-1901/03/B - Auszug

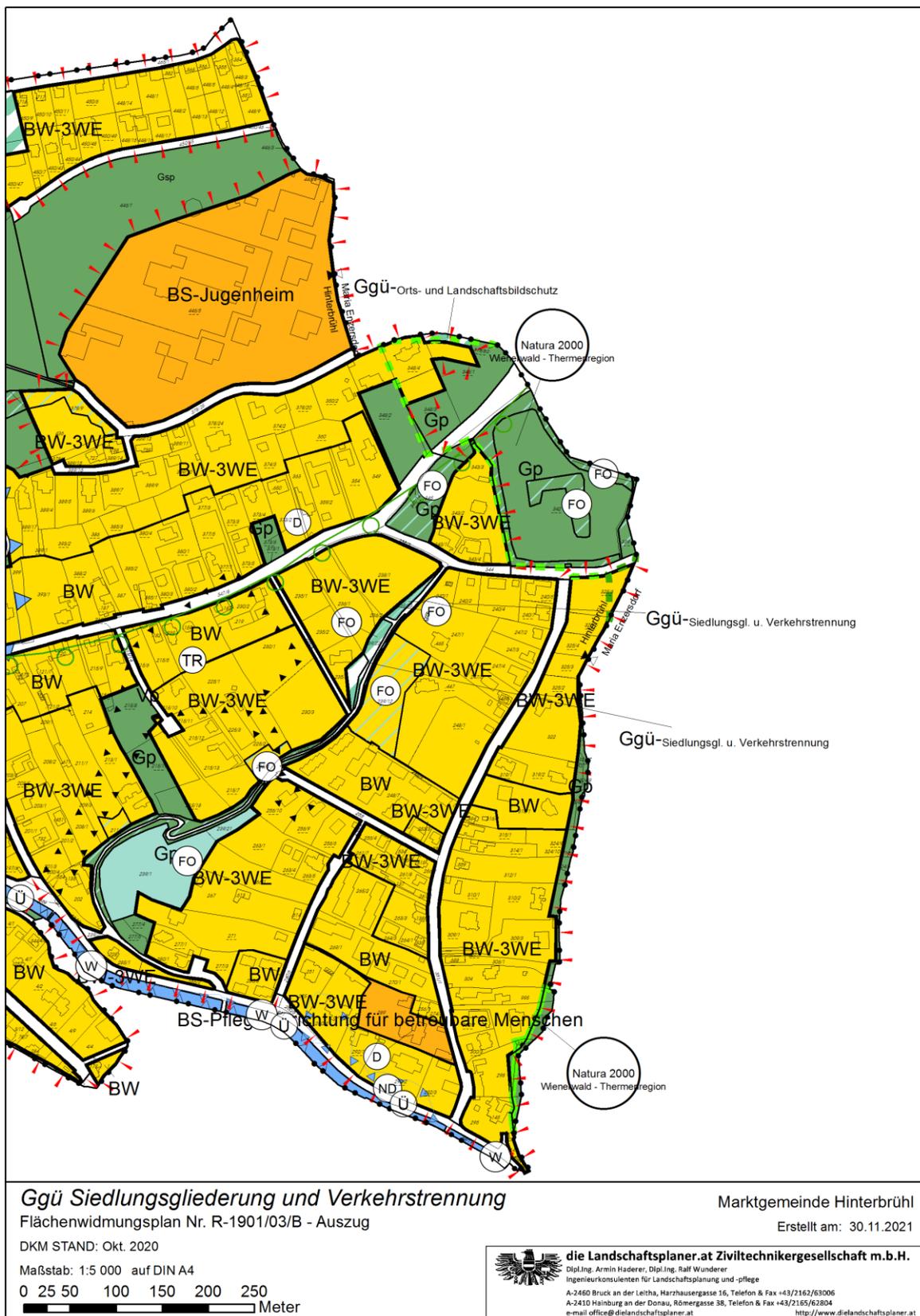
DKM STAND: Okt. 2020
 Maßstab: 1:5 000 auf DIN A4



Marktgemeinde Hinterbrühl
 Erstellt am: 16.11.2021

die Landschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.
 Dipl.-Ing. Armin Haderer, Dipl.-Ing. Ralf Wunderer
 Ingenieurkonsultanten für Landschaftsplanung und -pflege
 A-2460 Bruck an der Leitha, Harzhausergasse 16, Telefon & Fax +43/2162/63006
 A-2410 Hainburg an der Donau, Römergasse 38, Telefon & Fax +43/2165/62804
 e-mail office@dielandschaftsplaner.at <http://www.dielandschaftsplaner.at>

II.2. Beschlussplan zu Änderungspunkt 6



Beschluss: Antrag wird einstimmig beschlossen

22. Änderung des Bebauungsplanes 2021-1

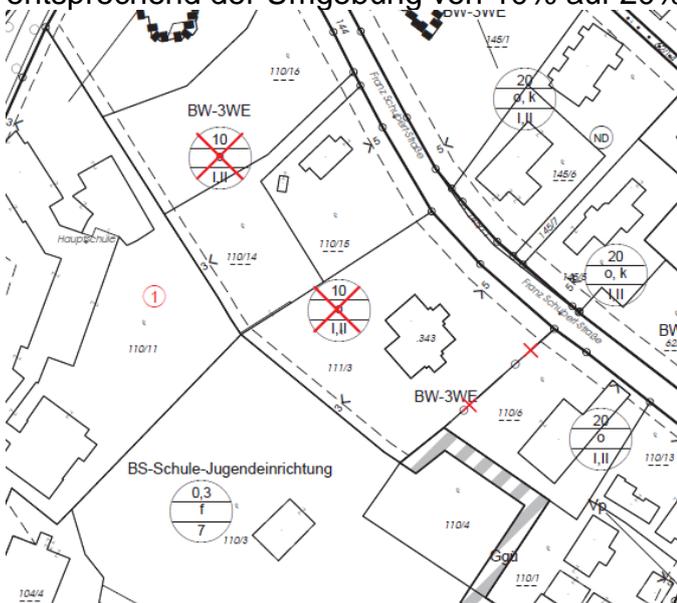
Gemäß §33 (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wurde der Entwurf des Bebauungsplans im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Änderung umfasst 8 Änderungspunkte und die Abänderung der Bebauungsbestimmungen.

Der Bebauungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen hierbei in Erwägung zu ziehen sind.

Während der öffentlichen Auflage sind 3 Stellungnahmen eingelangt, die bei den jeweils betroffenen Änderungspunkten behandelt werden.

a) Änderungspunkt 1: Erhöhung der Bebauungsdichte von 10% auf 20% im Bereich der Grdstke. 110/2, 110/14, 110/15, 110/16, 111/3 u. .343, KG Hinterbrühl

In der Franz Schubertstraße wird die Bebauungsdichte für die Grdstke. 110/2, 110/14, 110/15, 110/16, 111/3 und .343 dahingehend abgeändert als diese entsprechend der Umgebung von 10% auf 20% erhöht wird.



Es wird ein Schreiben vom 12.10.2021 mit folgenden Anmerkungen übermittelt (Auszug zu Änderungspunkt 1):

Der Änderungspunkt 1 könne ersatzlos entfallen, da eine innerörtliche Nachverdichtung weder notwendig noch nützlich sei und sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten als kontraproduktiv für die Bevölkerungsentwicklung erwiesen hätte. Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass die Bevölkerung im genannten Zeitraum abgenommen hat, obwohl die Zahl an Wohneinheiten gleichzeitig signifikant gestiegen wäre.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt:

Die Anmerkung zu Änderungspunkt 1 wird zur Kenntnis genommen, es wird jedoch auf die bereits im Erläuterungsbericht angeführten Planungsmotive und Leitziele gem. NÖ ROG 2014 zu einer ressourcenschonenden Boden- und effizienten Infrastrukturnutzung hingewiesen. Dementsprechend wird eine Beibehaltung der Änderungen empfohlen.

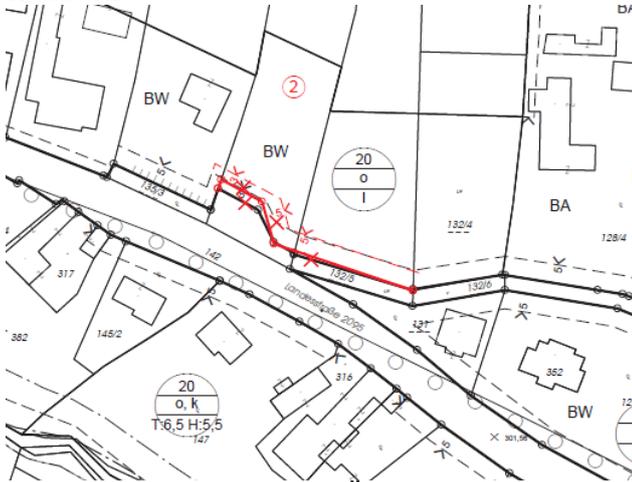
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen in der aufgelegten Form zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

b) Änderungspunkt 2: Änderung der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie im Bereich der Grdstke. 134 und 132/1, KG Weissenbach

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die Straßenfluchtlinie im Bereich der „Altparzellen“ Nr. 134 und 132/1 an die geänderte Widmungsgrenze (Änderungspunkt 5, Änderung FLWP) bzw. Grundstücksgrenze gemäß angepasst werden.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

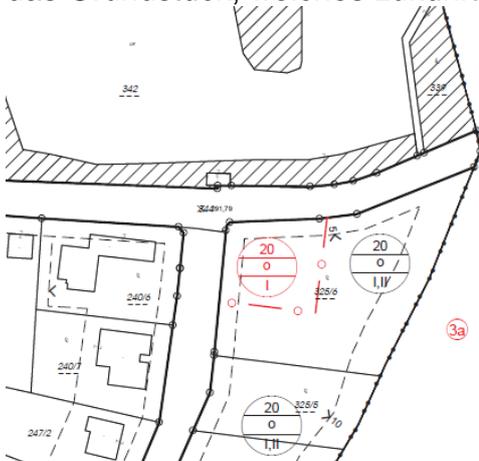
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

c) Änderungspunkt 3a: Abänderung von BK II auf BK I auf dem Grdstk. 325/6

Durch eine grundbücherliche Teilung entstanden ein Grundstück in der Größe von 700 m², ein Grundstück mit rund 1800 m² sowie ein Grundstück von etwa 1.145 m². Auf Grund der Hinterbrühler Bebauungsvorschriften Pkt. 1.1.3 wird die Bauklasse für das Grundstück, welches zukünftig 700m² groß ist von BK II auf BK I abgeändert.



In einem Schreiben vom 16.09.2021 der bisherigen Eigentümer der Parzelle 325/6, KG Hinterbrühl, wird vorgebracht (eingelangt am 23.09.2021, Zahl: 2136/21, SB: BAU):

Es wird darauf verwiesen, dass die im Erläuterungsbericht angeführte Festlegung der Bauklasse I auf Gst. 325/6 irreführend sei, da diese Festlegung gemäß geplanter

Grundstücksteilung künftig nur für das neu geschaffene Grundstück mit der Gst.-Nr. 325/7 gelten solle.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt:

Die im Erläuterungsbericht angeführten Grundstücksnummern beziehen sich auf die Grundstücke gemäß digitaler Katastermappe (Stand: Oktober 2018), die Festlegung der Bauklasse I erfolgt wie im Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans (Plan Nr.: R-1901/BEP/03/E, Blatt 12/3 – Auszug DIN A3) dargestellt und somit lediglich für die neu geschaffene Parzelle 325/7.

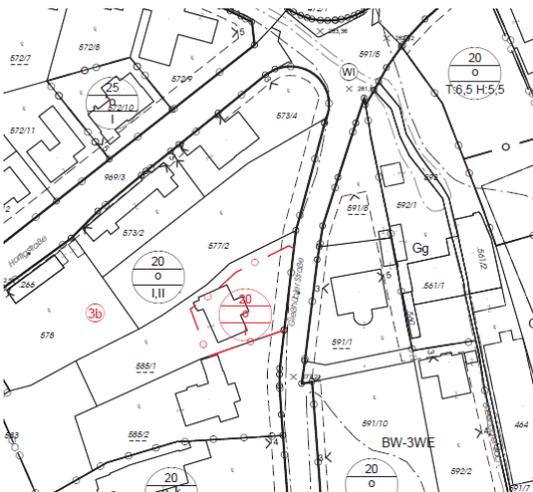
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

d) Änderungspunkt 3b: Abänderung von BK II auf BK I auf dem Grdstk. 585/1

Durch eine grundbücherliche Teilung wurde das Grdstk. 585/1 in ein 854 m² und in ein 700 m² großes Grundstück geteilt, wobei das bestehende Gebäude abgetragen wird. Auf Grund der Hinterbrühler Bebauungsvorschriften Pkt. 1.1.3 wird die Bauklasse für das Grundstück, welches zukünftig 700m² groß ist von BK II auf BK I abgeändert.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

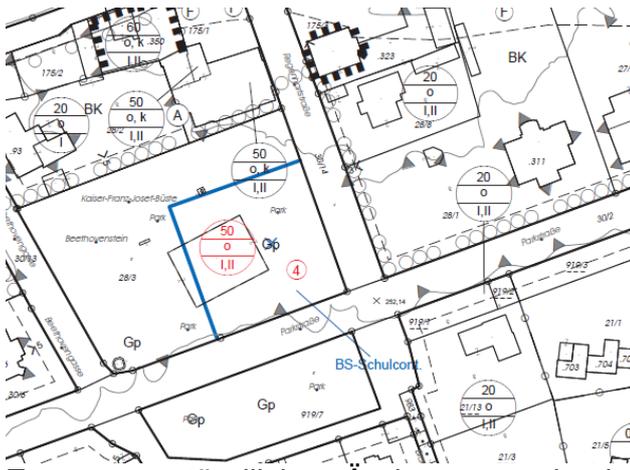
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

e) Änderungspunkt 4: Temporäre Ausweitung auf den Teilbereich BS-Schulcontainer für den Umbau der Volksschule auf dem Grdstk. 28/3, KG Hinterbrühl

Die erstmalige Festlegung von Bestimmungen im Bebauungsplan resultiert aus der zeitgleichen temporären Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu BS-Schulcontainer. Die erstmalige Festlegung im Bebauungsplan betrifft folgende Bestimmungen: Bebauungsdichte 50%, offene Bauweise (o), Bauklasse I, II.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

BGM Moser stellt den

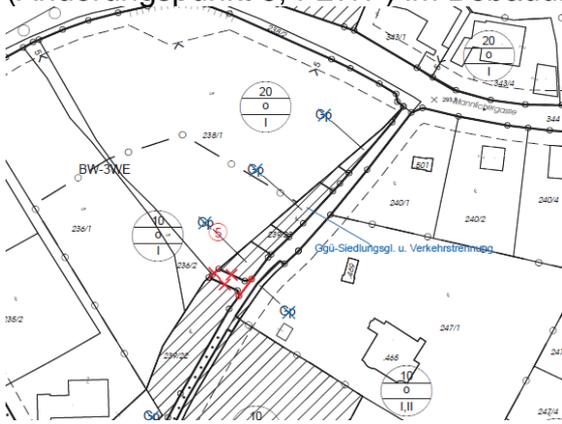
Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

f) Änderungspunkt 5: Anpassung des Bebauungsplans an die Flächenwidmungsplanänderung sowie Anpassung der Straßenfluchtlinie im Bereich der Grdstke. 239/20, 239/23, KG Hinterbrühl

Die Gemeinde Hinterbrühl beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass der Planungsbereich des Bebauungsplans an die neuen Widmungsverhältnisse) angepasst und somit die künftig als Ggü (Grünland Grüngürtel) gewidmete Fläche von Festlegungen im Bebauungsplan ausgenommen und die Straßenfluchtlinie an die neuen Widmungsstrukturen angepasst wird.

Die neuen Widmungsstrukturen werden entsprechend der ÖROP-Änderung (Änderungspunkt 6, FLWP) im Bebauungsplan übernommen und kenntlich gemacht.



In einem Schreiben vom 08.10.2021 erhoben die Eigentümer der Parzellen 236/1, 236/2 und 238/1, KG Hinterbrühl, folgende Einwände

Die Eigentümer brachten in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans per se hervor, jedoch gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan), auf dem die ggst. Änderung des Bebauungsplans basiert.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt.

Der Beschluss des Änderungspunkts wird an den geänderten Beschluss des örtlichen Raumordnungsprogramms angepasst. Da die Vö-Widmung (öffentliche Verkehrsflächen) beibehalten wird, ist auch keine Änderung der Straßenfluchtlinie im ggst. Bereich erforderlich. Ein Beschluss des Änderungspunkts 5 ist somit obsolet.

Nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen stellt BGM Moser fest, dass der gegenständliche Änderungspunkt obsolet ist und daher entfallen kann.

g) Änderungspunkt 6: Änderung der Straßenfluchtlinie auf dem Grdstk. 347/8 und Änderung der Baufluchtlinie auf den Grdstken. 349 und 354, KG Hinterbrühl

Die Gemeinde Hinterbrühl beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass die Straßenfluchtlinie und die Baufluchtlinie sowie das bestehende Ausfahrtsverbot in eine Durchzugsstraße an die neue Grundstücks- und Widmungsgrenze angepasst werden sollen. Diesbezüglich wird auf die zeitgleich stattfindende ÖROP-Änderung (Änderungspunkt 7, FLWP) hingewiesen.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

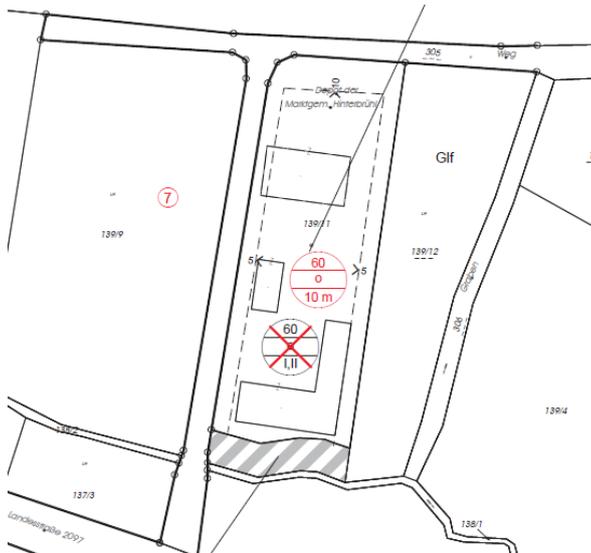
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

h) Änderungspunkt 7: Änderung der Bebauungshöhe auf dem Grdstk. 139/11, KG Sparbach

Die Marktgemeinde Hinterbrühl beabsichtigt beim Bauhof in Sparbach aufgrund einer erforderlichen infrastrukturellen Maßnahme (Errichtung eines Salzsilos) den rechtskräftigen Bebauungsplan dahingehend abzuändern, als das die derzeit festgelegte Bauklasse I,II auf eine Gebäudehöhe mit 10m abgeändert wird.



Zum gegenständlichen Änderungspunkt sind während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

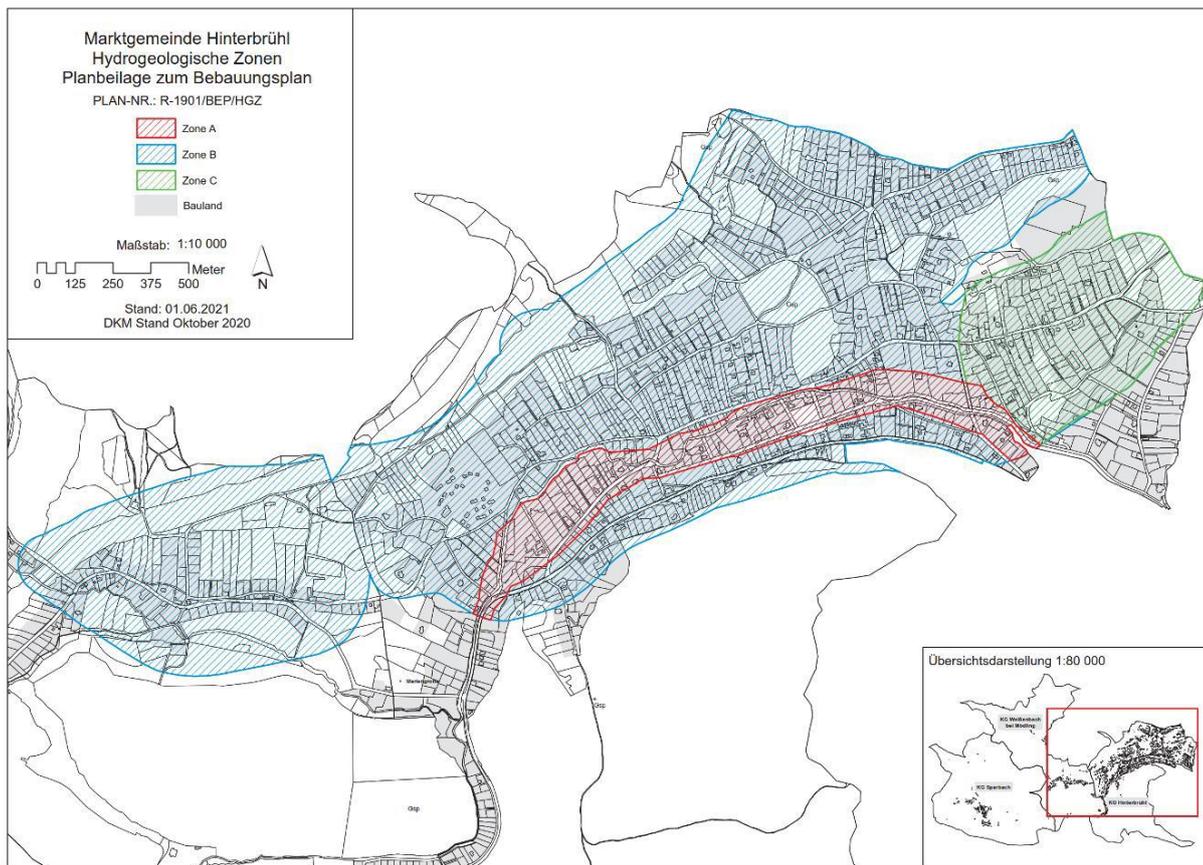
BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL** untrennbar verbunden

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

i) Änderung der Bebauungsbestimmungen

Unter Berücksichtigung der in der MG Hinterbrühl bereits verordneten Gipszonen wurde vom Büro Weixelberger eine hydrogeologische Zonenkarte (HGZ) erstellt, welche weiter in die Zonen HGZ-A, -B und -C unterteilt ist und die versickerungstechnisch problematischen Bereiche auf dem Gemeindegebiet ersichtlich macht.



Darauf aufbauend wurde ein Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern erstellt. Darin werden für die jeweiligen Zonen Maßnahmen bezüglich der Verbringung von Niederschlagswässern empfohlen bzw. als erforderlich erachtet. Im Rahmen der ggst. Änderung erfolgt nun eine Einarbeitung des Leitfadens zur Verbringung von Niederschlagswässern in die Bebauungsbestimmungen. Damit verbunden ist die Erforderlichkeit einer Harmonisierung mit den Bestimmungen für die Gipszonen und eine entsprechende Änderung und teilweise Neugliederung der Bebauungsbestimmungen. Bisher ist die Ableitung von Regenwässern in einen Regenwasserkanal in den Zonen 1 und 2 laut Bebauungsbestimmungen bei Neubauten zwingend vorgeschrieben, bei bestehenden Bauten ist, sofern sie nicht in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, eine großflächige Versickerung der Niederschlagswässer auf dem Grundstück ebenso möglich. Im Zuge der ggst. Änderung des Bebauungsplans sollen die Bebauungsbestimmungen im Sinne des o. a. Leitfadens zur Verbringung von Niederschlagswässern abgeändert und gemäß den hydrogeologischen Zonen weiter differenziert werden.

Die sonstigen Bebauungsbestimmungen (aktuelle Verordnung stammt vom 01.07.2020) werden nicht geändert und bleiben inhaltlich unverändert. Dem Anhang ist eine textliche Gegenüberstellung der aktuell geltenden und künftigen Bebauungsbestimmungen in Form eines Dokuments im Korrekturmodus zu entnehmen (rot = neu/gestrichen, grün = im Text an andere Stelle verschoben, blau = durch Korrekturmodus automatisch geänderte Nummerierung der Gliederung). (siehe Beilage 8+9)

Es wird ein Schreiben vom 12.10.2021 mit folgenden Anmerkungen übermittelt:

Es wird angeregt, die Bebauungsbestimmung 1.2.1, welche die bebaubare Fläche eines Bauplatzes mit max. 300 m² begrenzt sowie Ausnahmestimmungen vorsieht, zu ändern. Ebenso solle die Bestimmung 1.9.6, die ein generelles Verbot von

Windrädern zur Energiegewinnung im Bauland vorsieht, unter dem Gesichtspunkt der technischen Neuerungen sowie der globalen Notwendigkeit geändert werden.

Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Ortsplaner eingeholt:

Eine Änderung der Bebauungsbestimmungen 1.2.1 und 1.9.6 war im Rahmen der ggst. Auflage nicht vorgesehen, ist daher nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens und kann für die bevorstehende Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

BGM Moser stellt den

Antrag, die geplanten Abänderungen zu beschließen. Damit ist der Beschluss der **Verordnung BBPL und der Planauszug „Hydrogeologischen Zonen“** untrennbar verbunden.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen

BGM Moser stellt den

(Haupt-)Antrag, nach Erwägung der eingelangten Stellungnahmen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und die damit verbundene **Verordnung BBPL** sowie den dazugehörigen **Planauszug „Hydrogeologische Zonen“** in folgenden Punkten zu beschließen.

I. VERORDNUNG BBPL

§ 1 Auf Grund des §34 NÖ ROG 2014, LBGL. 3/2105 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Gemeinde Hinterbrühl in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2 Die digitale Plandarstellung Katastralmappenblatt Nr. 12/3, 19/2, 19/3, 20/2, 20/3, 21/1, 26/1 und 40/2, erstellt vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung *Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG*, sowie die digitalen Plandarstellungen Nr. R-1901/BEP/01/B, Katastralmappenblatt 20/1 und Nr. R-1901/BEP/02/B, Katastralmappenblatt Nr. 19/4, 27/1 und Legendenblatt, jeweils erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro *dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.*, werden durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-1901/BEP/03/B (Katastralmappenblatt Nr. 12/3, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 26/1, 27/1, 40/2 und Legendenblatt), erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro *dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.*, ersetzt.
Die Einzelheiten der Bebauung werden für die Änderungspunkte 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend dem Entwurfsplan Nr. R-1901/BEP/03/E (Katastralmappenblatt Nr. 12/3, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 26/1, 27/1, 40/2) festgelegt.

§ 3 Die Bebauungsvorschriften werden geändert und lauten wie folgt:

1. **Abschnitt I Bauland**
2. **Abschnitt II Erhaltenswürdiges Altortgebiet**
3. **Abschnitt III Schutzzonen**
4. **Abschnitt IV Grünland**
5. **Inkrafttreten**

1. ABSCHNITT I – BAULAND

(Bauland – Kern-, Wohn-, Agrar- und Sondergebiet)

1.1. Änderung der Grundgrenzen, Mindestmaße von Bauplätzen (Grundstücken) (ausgenommen Bauland – Sondergebiete)

- 1.1.1. Bei der Teilung von Bauplätzen (Grundstücken) hat die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen (Grundstücken) im Bauland in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m² und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m² zu betragen. Für den Bereich, der im Bebauungsplan als BB1 gekennzeichnet ist, hat bei der Teilung von Bauplätzen (Grundstücken) die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen (Grundstücken) im Bauland 700m² zu betragen.

- 1.1.2. Bestehende Grundstücke, die die Mindestfläche (in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m² und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m²) nicht haben, dürfen durch Teilung nur vergrößert werden, selbst wenn dadurch die Mindestfläche nicht erreicht wird.
- 1.1.3. In der Katastralgemeinde Hinterbrühl sind im Bauland in dem die Bauklassen „I,II“ festgelegt sind, Bauplätze bis zu einer Mindestgröße von 700 m² zulässig; auf diesen Bauplätzen ist ausschließlich die Bauklasse I zulässig.

1.2. Maximal- und Minimalausmaße sowie Anordnung von Bauwerken

- 1.2.1. Die bebaute Fläche darf höchstens 300 m² je Bauplatz betragen, ausgenommen Gebäude, die in Schutzzonen liegen und für Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, sowie für erforderliche Zu-, Um- und Neubauten von Gebäuden im öffentlichen Interesse mit Einrichtungen der sozialen, technischen oder Versorgungsinfrastruktur.
- 1.2.2. Die bebaute Fläche von Hauptgebäuden muss mindestens 80 m² betragen.
- 1.2.3. Gebäude, ausgenommen Nebengebäude, sind so anzuordnen, dass nur ein Gebäude je Bauplatz errichtet wird. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.2.4. Der in der Plandarstellung als BB1 gekennzeichnete Bereich (Besondere Bestimmungen) ist von den Bestimmungen 1.2.1 bis 1.2.3 ausgenommen.
- 1.2.5. Unversiegelte Grundflächen sind Teile von Bauplätzen, in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind, ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 0,80 m unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes liegt.
Die unversiegelte Grundfläche muss mindestens 50% der Bauplatzfläche, mindestens jedoch 400 m² betragen. Bei einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsdichte von 40% und mehr beträgt das Ausmaß dieser unversiegelten Grundfläche 70% jener Fläche, die sich aus der Differenz der Bauplatzfläche und der zulässigen bebaubaren Fläche ergibt. Die Mindestgröße der unversiegelten Grundfläche von 400 m² gilt nicht für Bauplätze mit einer Fläche unter 700 m². Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Bauland - Sondergebiet gewidmet sind.

1.3. Bestimmungen für die Gipszonen 1 u. 2

- 1.3.1. Liegt das Grundstück zum Teil od. zur Gänze in der „Gipszone – Zone 1 od. Zone 2“, laut dem der Verordnung beiliegenden Plan (Plannr. VO/1 - Beschlussexemplar vom 5. 11. 2018), der Bestandteil der Verordnung ist, dann gelten folgende Bestimmungen:

1.3.1.1. Bauplatzerklärungen

Im Bereich der Zone 1 ist im Verfahren zur Bauplatzerklärung gemäß § 11 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen. Dabei ist die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen für ein bewilligungspflichtiges künftiges Bauvorhaben zu bescheinigen, wobei die Vorgaben des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und die höchstmögliche nach diesem Plan zulässige Kubatur für die technische Beurteilung heranzuziehen ist. Die Inhalte des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016) sind zu beachten.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

1.3.1.2. Bauvorhaben

Im Bereich der Zone 1 ist bei Verfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen, wobei dieses Gutachten zu bescheinigen hat, dass der Baugrund eine ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds in Zusammenhang mit möglichen Gipsvorkommen für das eingereichte Bauvorhaben besitzt. Das Gutachten kann zwingende Auflagen für die Bauführung vorsehen. Die Vorgaben des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016), sind zu berücksichtigen.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

Wurden bereits bei der Bauplatzerklärung Gutachten im Sinne des Punktes 1.3.2.1 vorgelegt, so entfällt eine neuerliche Vorlage - ausgenommen bei unterirdischen Bauwerken, die über den Umfang einer gewöhnlichen Unterkellerung hinausgehen oder wenn sich im Einreichprojekt die Lastannahmen gegenüber jenen des Gutachtens der Bauplatzerklärung mehr als geringfügig verändert haben.

Im Bereich der Zonen 1 und 2 wird die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z1) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland sowie die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2) – z.B. Carport, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland, ausdrücklich von der Vorlage der genannten Gutachten ausgenommen sofern diese Maßnahme singulär beantragt wird und nicht Teil eines Gesamtprojektes ist.

Bei Bauvorhaben geringeren Umfanges, welche nach § 14 NÖ BO 14 bewilligungs-pflichtig sind, kann die geologische Begutachtung entfallen, wenn der Sachverständige feststellt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Untergrund aus geologischer Sicht entfaltet.

1.4. Ableitungen von Wässern

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird eine Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in dem Ausmaß eingeschränkt - sofern die Niederschlagswässer nicht in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden – als die Wässer großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind (Flächenversickerung).

Neubauten sind jedenfalls an bestehende Regenwasserkanäle anzuschließen, sofern kein hydrogeologischer Nachweis über Versickerungsmöglichkeiten auf Eigengrund erbracht werden kann.

Die Planung und Bemessung von Flächenversickerungsanlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (i.d.F. April 2005), dem ÖWAV-Regelblatt 45 oder gleichwertigen Verfahren zu erfolgen.

Liegt das Grundstück zum Teil od. zur Gänze in den hydrogeologischen Zonen HGZ-A, HGZ-B oder HGZ-C, laut dem der Verordnung beiliegenden Plan (Plannr. R-1901/02/B/SW/Hydrogeo_Zonen), der Bestandteil der Verordnung ist, dann gelten im Detail folgende Bestimmungen:

In der HGZ-A können die anfallenden Wässer an der Oberfläche bzw. sehr seicht in die Alluvionen versickert werden. Dabei sind Ausführungen mittels seichter Mulden, seichter Kiesrigole und Sickerboxen, sowie seichter Schächte o.ä. mit einer Sohlentiefe von max. 1,5 m unter der Geländeoberkante zulässig. So ist eine Versickerung auf Eigengrund möglich. Falls die Versickerungselemente z. B. aufgrund von beengten Platzverhältnissen tiefer reichen müssen, ist die Ausarbeitung eines Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens zur möglichst schadlosen Verbringung bzw. Versickerung erforderlich. Sollte sich hierbei herausstellen, dass (technisch) keine schadlose Versickerung möglich ist, ist eine Einleitung in den (Regenwasser)Kanal zulässig. Im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §45 Abs. 6 NÖ BO 2014 wird festgelegt, dass die

Verbringung von Wässern aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen über eine Wiese bzw. Rasenflächen möglich ist.

In der HGZ-B ist die Ausarbeitung eines Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens zur möglichst schadlosen Verbringung bzw. Versickerung erforderlich. Sollte sich hierbei herausstellen, dass dies aufgrund der geologischen Situation nicht möglich ist, ist die Einleitung von Niederschlagswässern in den (Regenwasser)Kanal zulässig.

Dachflächen bzw. alle sonstigen versiegelten Flächen, deren projizierte Grundfläche kleiner oder gleich 30 m² ist, sind von den Auflagen hinsichtlich der Verbringung von Niederschlagswässern ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung kann einmalig pro Bauplatz in Anspruch genommen werden. Bei intensiv begrünten Garagen- bzw. Carportdächer gemäß ÖNORM 2506-1 sowie ÖNORM B 2501 kann die projizierte Grundfläche der Dächer auf eine Fläche bis zu 60 m² erhöht werden.

Bei diesen Kleinflächen ist eine Versickerung direkt an der Oberfläche bzw. eine oberflächennahe Versickerung anzustreben. Diese kann über die freie Fläche (z. B. Rasen) oder eine seichte Mulde erfolgen. Weiters sind seichte Kiesrigole, Sickerboxen sowie seichte Schächte mit einer Sohltiefe von max. 1,5 m unter der Geländeoberkante zulässig. Sind tiefere Sicker-elemente vorgesehen, so sind seitens des Planers Alternativvarianten zu prüfen, bzw. ist ein entsprechendes Hydrologisch-hydrogeologisches Fachgutachten zu erstellen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §45 Abs. 6 NÖ BO 2014 wird festgelegt, dass Wässer aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann um eine Einleitung in den (Schmutzwasser)Kanal angesucht werden.

In der HGZ-C besteht aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials durch div. Versickerungen eine generelle Anschlusspflicht an den (Regenwasser)Kanal. Bei neuen Bauprojekten ist jedenfalls eine Anschlussmöglichkeit im Zuge der Baumaßnahme herzustellen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Ausarbeitung eines Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens erforderlich, um eine möglichst schadlose Verbringung der Wässer zu erreichen.

Bei negativem Ergebnis des Gutachtens ist ggf. eine Umsetzung des Bauvorhabens nicht möglich. Im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §45 Abs. 6 NÖ BO 2014 wird festgelegt, dass Wässer aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann um eine Einleitung in den (Schmutzwasser)Kanal angesucht werden. Ist auch dies nicht möglich, müssen die Wässer abgepumpt und andernorts ordnungsgemäß verbracht werden, bzw. ist eine Befüllung vorgenannter Wasserbehälter, Schwimmbecken oder Teiche nicht zulässig.

Hinsichtlich Schwimmbäder wird für alle hydrogeologischen Zonen festgelegt, dass Spül- und Reinigungswässer, insbesondere Filterrückspülungswässer, aufgrund ihrer organischen Inhaltstoffe in den Schmutzwasserkanal abzuleiten sind. Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/Liter können bei fehlendem Regenwasserkanal auf eigenem Grund und Boden großflächig über eine geschlossene Grünvegetation verrieselt werden.

1.5. Änderung der Höhenlage des Geländes

1.5.1. Geländeänderungen im seitlichen u. hinteren Bauwisch:

Zu den seitlichen und hinteren Grenzen der Grundstücksgrenzen sind bei Niveauveränderungen Böschungen mit einer Höchstneigung von 1:2 (Höhe: Breite) herzustellen. Zwischen Grundgrenze und Böschungsfuß bzw. Böschungskrone der Geländeänderung ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zur Grundgrenze einzuhalten. Die Errichtung von Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 1,5 m vom Bezugsniveau ist zulässig. Zwischen Grundgrenze und Stützmauer ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

1.5.2. Ausgenommen sind Geländeänderung und die maximale Höhe von 1,5 m von Stützmauern, die der unbedingt erforderlichen Erschließung eines Bauplatzes dienen.

1.5.3. Abweichungen von dieser vorstehenden Festlegung können bewilligt werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer die Niveauveränderungen gemeinsam durchführen.

1.6. Garagen und Zu- und Abfahrten zu Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.6.1. Garagen und Carports sind im vorderen Bauwisch zulässig.

1.6.2. Die Gesamtbreite von Ein- u. Ausfahrten darf an der Straßenfluchtlinie höchstens 6 m betragen.

1.7. Abstellanlagen

- 1.7.1. Bei Reihenhäusern und Wohnhäusern mit bis zu 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1,75 Plätzen je Wohneinheit festgelegt, wobei auf volle Stellplatzanzahl aufzurunden ist.
- 1.7.2. Bei Wohnhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1 Stellplatz je 75 m² Wohnnutzfläche festgelegt.

1.8. Bauliche Anlagen im vorderen Bauwuch

- 1.8.1. Baulichkeiten für Müllgefäße und Abfallsammlung sowie Zähleranlagen von Versorgungseinrichtungen sind im vorderen Bauwuch erlaubt und mit Einfriedungen in einheitlicher Gestaltung auszuführen. Bauwerke, die der Abfallsammlung dienen, sind so zu errichten, dass die Sammelbehälter vom öffentlichen Gut nicht einsehbar sind.

1.9. Sonstige Bauvorschriften

- 1.9.1. Antennenanlagen: Bei Mehrfamilienhäusern ist je Wohnhaus bzw. Wohnhausanlage nur eine Antennenanlage zulässig.
- 1.9.2. Werbe- und Ankündigungsanlagen, Informationstafeln, Gewerbeschilder, Geschäftsaufschriften bzw. Lichtreklamen, auch an Hauswänden, sind harmonisch zu gestalten und zu gliedern und haben sich in die bestehende Bebauung - soweit vorhanden - einzufügen.
- 1.9.3. Plakatwände an Straßenfluchtlinien sind verboten (ausgenommen sind Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauführung).
- 1.9.4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Boote und dgl., in fahruntüchtigen bzw. nicht zulassungsfähigen Zustand (Havarien, Wracks u. dgl.), sowie die Lagerung von Fahrzeugteilen und Sperrmüll ist auf Bereichen von Grundstücken nicht gestattet, soweit sie von öffentlichen Flächen her einsehbar sind.
- 1.9.5. Sendemasten über 5,00 m Gesamthöhe sind unzulässig.
- 1.9.6. Windräder zur Energiegewinnung sind nicht zulässig.
- 1.9.7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B.: Mikrohäuser), ist unzulässig

1.10. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks

- 1.10.1. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Parks dürfen eine Bauwerkshöhe von 2,00 m nicht überschreiten (gemessen vom Bezugsniveau) und sind durch Pfeiler oder Steher in Felder von maximal 3,00 m Länge zu gliedern.
- 1.10.2. Die Anbringung von Stacheldraht oder Glassplittern an Einfriedungen ist unzulässig.

1.11. Freiflächen im Bauland

Die im Bebauungsplan festgelegten Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

2. ABSCHNITT II - ERHALTENSWÜRDIGES ALTORTGEBIET

2.1. Gestaltung der Bauwerke

- 2.1.1. Die bestehenden baulichen Strukturen des Altortgebietes sind zu erhalten.
- 2.1.2. Die Dachneigung aller Bauwerke (ausgenommen von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen wie z.B. Wintergarten, Dachgaupen und Vordächer) darf maximal 60° betragen. Ein Drittel der Grundrissfläche eines Gebäudes darf als Dachterrasse ausgebildet werden.
- 2.1.3. Antennen (Fernseh-, Funk- und Parabolantennen, etc.) sind an vom öffentlichen Raum her einsehbaren Fassadenflächen bzw. Balkone od. Terrassen nicht zulässig.

2.1.4. Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin in die Dachhaut einzubauen oder parallel zur Dachhaut mit einem Abstand von nicht größer als 15 cm auszuführen.

Die Summe der Flächen von Dachflächenfenstern und Energiegewinnungsanlagen darf 50% der jeweiligen vom öffentlichen Raum her einsehbaren Dachfläche nicht überschreiten.

Aufgeständerte Konstruktionen auf Dächern sind nur in dem vom öffentlichen Raum her nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

2.1.5. Die Gestaltung der straßenseitigen Schauseiten soll dem Altortcharakter so angepasst werden, dass ein harmonisches Straßenbild gewährleistet ist.

3. ABSCHNITT III - SCHUTZZONEN

3.1. Der örtliche Anwendungsbereich der Schutzzonen erstreckt sich auf folgende Bereiche bzw. Grundstücke:

KG	Mappenblatt	Straße	Hausnr	Parz.	Bildnr.	Sonstiges
Hinterbrühl	27/1	Gaadner Str.		.16/1	3	Höldrichsmühle Wid: BS
Hinterbrühl	27/1	Kientalgasse		.18(73/2)	4	
Hinterbrühl	19/3	Franz Schubert Str.		.145/1	5	
Hinterbrühl	19/3	Franz Schubert Str.		110/2	6	
Hinterbrühl	19/3	Schumachergasse		131/2	7	
Hinterbrühl	19/3	Hauptstraße		52/1	8	
Hinterbrühl	19/3	Dr. Hermann Gmeiner Gasse		720/1	10	
Hinterbrühl	19/3	Dr. Hermann Gmeiner Gasse		713/9	11	
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.224 (706/1)	12	
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.202	13	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		700/3	14	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		696/2	15	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		695/1	16	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		692/2	17	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.69 (690/2)	18	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße	22	698/1		Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße	24	.200		Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Kröpfelsteigstraße		688/2	19	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Kröpfelsteigstraße		.198	20	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Hohlgasse		.21 (38/1)	22	
Hinterbrühl	19/4	Parkstraße		33/1	23	
Hinterbrühl	19/4	Parkstraße		.26 (31/3)	24	
Hinterbrühl	19/4	Hauptstraße		157/1	27	
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	47	173/1	37	Altes Feuerlösch- Requisitendepot D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		.33/2	39	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	70	.34	40	Kirche St. Johannes der Täufer D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	68	639/4	41	Pfarrhof D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	66	.35/2	42	Relief D Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		636/1	43	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		.350	44	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.37	46	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.38	47	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		633/6	48	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		625/1	49	Post

Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		624/2	50	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.104	51	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.105/1 (619)	52	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		615/1	53	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.109	54	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.40	55	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.97 (181/2)	56	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		181/3	57	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße	29a	188	58	Gemeindeamt D Fassadenschutz, Einfriedungsmauer
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.427, .426, (189/1)	59	Schutz Einfriedungsmauer
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		191/4	60	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.264 (192/2)	61	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.42/1	62	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		413/1	63	
Hinterbrühl	20/1	Grutschgasse		(ehm. .132) 203/2	64	
Hinterbrühl	20/1	Am Grillenbüchel		.115	65	
Hinterbrühl	20/1	Gießhübler Straße		416/3	66	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Regenhardtstraße		.323	67	
Hinterbrühl	20/1	Parkstraße		12/3	68	
Hinterbrühl	20/3	Parkstraße		12/1	69	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		4/2 u. 4/6	72	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		.257/2	73	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		2	74	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		280/4	75	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		292/2	77	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		292/3	78	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		.145 (295)	79	
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße		298	80	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße	5	289	81	Katharinenheim (Außenerscheinung) D
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße		304	82	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/2	Mannlichergasse		343/2	85	
Hinterbrühl	20/2	Johannesstraße		.121/1, .121/2	86	Schutz Einfriedung
Hinterbrühl	20/2	Johannesstraße		.120	87	Fassadenschutz

3.2. Die nachfolgende Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen unter Abschnitt II

3.3. In Schutzzonen ist der Abbruch oder Teilabbruch nur dann erlaubt, wenn die Gestaltungscharakteristik, die Struktur und die bestimmenden Details des Baubestandes bei einem Neubau, Zubau oder Umbau erhalten bleiben. Für die Schutzzonen liegt eine Dokumentation auf, die die bestimmenden und schützenswerten Merkmale und Baudetails festhält.

4. ABSCHNITT IV - GRÜNLAND

4.1. Bauführung im Grünland

4.1.1. Für Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen im Grünland sind Mauern, gemauerte Sockel und Pfeiler unzulässig.

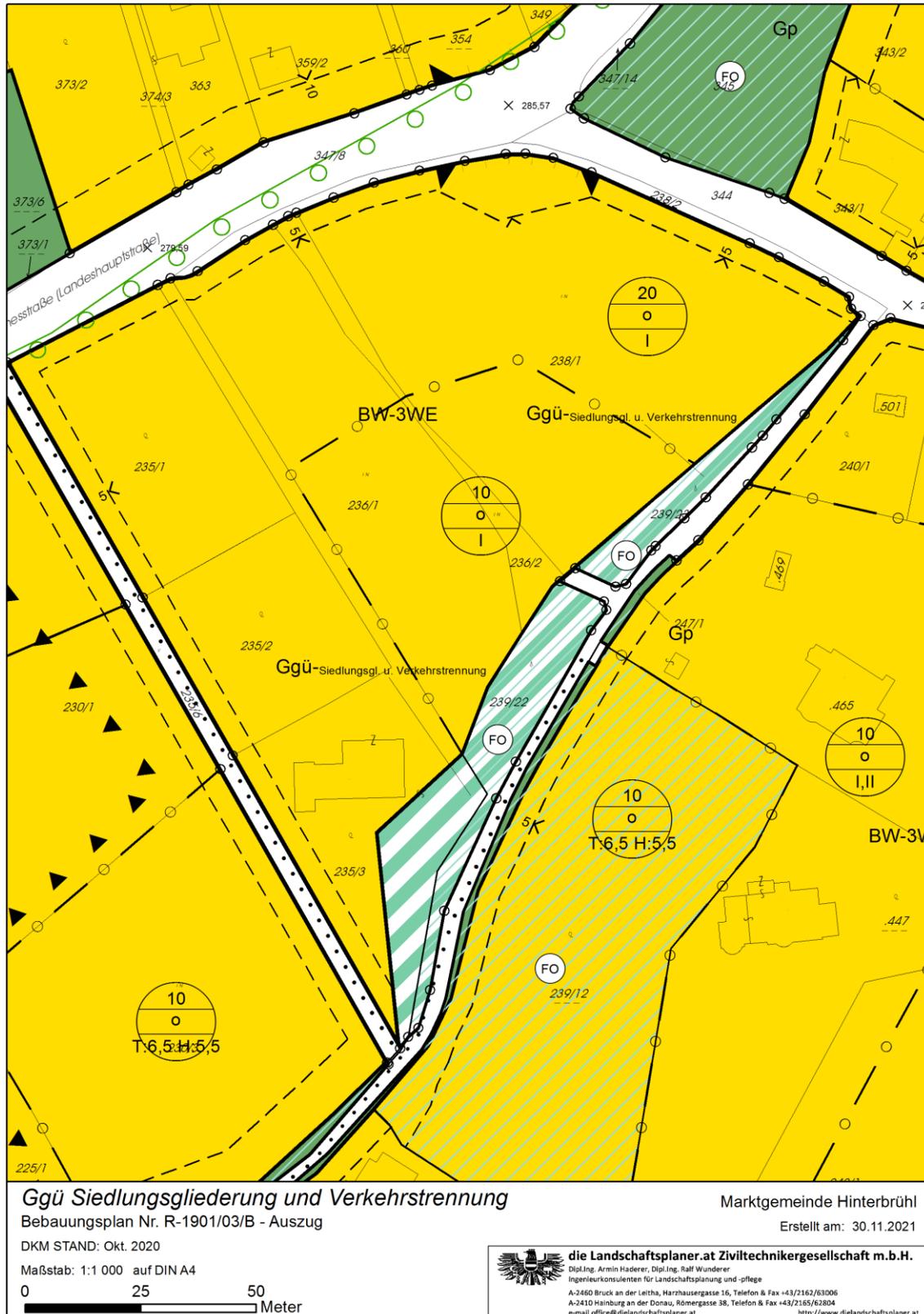
4.1.2. Bei Vergrößerung der bebauten Fläche von Geb (erhaltenswerte Bauwerke im Grünland) ist zu allen Grundgrenzen der Liegenschaft, wie sie zum Zeitpunkt der Widmung als Geb bestanden haben, ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.

§ 4 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

III. BESCHLUSSPLÄNE BBPL

II.1. Beschlussplan zu Änderungspunkt 5



Beschluss: Antrag wird einstimmig beschlossen

23. Resolution für die Errichtung einer „Section Control“ auf der A21

In den letzten Wochen fanden mit den umliegenden Gemeinden Gespräche betreffend „Sektion Control“ und Lärmschutz auf der A21-Wiener Außenringautobahn statt. In gemeindeübergreifender Zusammenarbeit beschließen die Gemeinden Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl und Hinterbrühl in den Gemeinderäten folgende Resolution an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Errichtung einer „Section Control“ auf der A21-Außenringautobahn in den Gemeindegebieten Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl und Hinterbrühl:

„Sehr geehrte Frau Ministerin,

eine der wichtigsten Verkehrsadern Österreichs, die A21-Wiener Außenringautobahn, führt mit einem der steilsten Autobahnabschnitte in den Alpen durch die Gemeindegebiete von Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl und Hinterbrühl.

Das Verkehrsaufkommen und auch die Emissionen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gemeinsam mit der S1 bildet die A21 den Autobahnring um Wien. Auf Grund der gestiegenen Verkehrszahlen in Verbindung mit den topographischen Gegebenheiten hat die Verkehrssicherheit in diesem Abschnitt der A21 in beiden Fahrrichtungen stark abgenommen. Insbesondere bei der Bergfahrt führt die Steilheit des Abschnittes dazu, dass einzelne LKW den Anstieg nur sehr langsam schaffen. Die daraus resultierenden Überholmanöver anderer PKW, aber auch LKW, in Verbindung mit überhöhter Geschwindigkeit vieler PKW führen vielfach zu gefährlichen Situationen. Die derzeit vorhandenen drei stationären Radargeräte sind nicht in der Lage, das Geschwindigkeitsniveau und damit die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Abschnitt zu gewährleisten. Es ist unstrittig, dass sich trotz der sichtbaren Kontrolle nicht alle Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen an die geltenden Geschwindigkeitslimits halten.

Nur eine flächendeckende Einhaltung des Geschwindigkeitslimits von 80 km/h für PKW und 60 km/h für LKW ist in der Lage, die Sicherheit zu gewährleisten. Gerade in diesem Abschnitt der A21 rücken die Feuerwehren und das Rote Kreuz erschreckend oft zur Bergung von Unfallopfern aus. Das Einhalten der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten würde sich direkt auf die Unfallzahlen und die Schwere der Verletzungen auswirken. Anzahl der Unfälle und Zahl der oft Schwerverletzten würden sinken. Dass der Staat die von ihm erlassenen Geschwindigkeitsverordnungen auch kontrolliert, ist den Verkehrsteilnehm:innen durchaus zuzumuten.

All diese Gründe sollten ein überzeugendes Argument dafür sein, das rechtsstaatlich legitimierte Mittel der „Section Control“ auf der A21-Außenringautobahn in den Gemeindegebieten von Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl und Hinterbrühl zu verordnen.

Zusätzlich fordern wir aus Lärm- und Emissionsschutzgründen ein Geschwindigkeitslimit von 100 km/h im Gemeindebereich von Hinterbrühl / Sparbach / Weißenbach.

Wenn alle Verkehrsteilnehmer:innen die Geschwindigkeitsvorgaben einhalten – und hier insbesondere die LKW-Lenker:innen – sei angemerkt, dass sich die Schadstoffemissionen, Feinstaubemissionen und die Lärmemissionen senken werden. Die ökologische Komponente und der gesundheitliche Aspekt von Lärm, Schadstoffen und Feinstaub unterstreicht die Notwendigkeit dieser Maßnahme und sollte in Ihrem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Unterstützung finden.

Auf Grund der Verkehrsentwicklung, nicht zuletzt aufgrund des steigenden Anteils des Schwerverkehrs, hat auch die Lärmbelastung für die anwohnende Bevölkerung massiv zugenommen. Die von der WHO empfohlenen und in Dienstanweisungen angeordneten Lärmgrenzen werden teilweise erheblich überschritten und verlangen unverzügliches Handeln. Verschärfend kommt der aktuelle Zustand der bestehenden Lärmschutzwände hinzu. Ein von den Gemeinden Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge eigens beauftragter Untersuchungsbericht konstatiert, dass sich die Lärmschutzwände zwischen dem Knoten Vösendorf und der Anschlussstelle Gießhübl in einem katastrophalen Zustand befinden und ihre Funktion nur mehr unzureichend erfüllen. Eine Erneuerung ist in diesem Abschnitt dringend geboten, wobei angedacht werden könnte, im Zuge dessen Vorkehrungen für eine Nutzung mit Photovoltaik zu treffen.

Wir fordern daher eine Evaluierung der Lärmgrenzwerte auf dem Streckenabschnitt der A21 zwischen dem Knoten Vösendorf und der Gemeinde Hinterbrühl und die entsprechende Anpassung des Lärmschutzes. Weiters wären die Lärmschutzwände zwischen dem Knoten Vösendorf und der Anschlussstelle Gießhübl komplett und entsprechend dem Stand der Technik zu erneuern.

Diese Resolution wurde von den Gemeinderäten von Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl und Hinterbrühl in ihren Dezembersitzungen beschlossen.

In diesem Sinne bitten wir Sie, als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie diese Petition nicht nur wohlwollend zu unterstützen, sondern die Umsetzung der Maßnahmen zu veranlassen.“

BGM Moser stellt folgenden

Antrag, obige im Text kursiv ausgeführte Resolution, welche an Frau Leonore Gewessler, BA, Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, übermittelt wird, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird mit 19 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (GR Prasnikar und GR Hanzl) beschlossen.

24. Ehrungen Feuerwehr

Bmg. Moser berichtet, dass die Freiwillige Feuerwehr Sparbach mit dem Schreiben am 02.11.2021 folgenden Antrag auf Ehrungen 2022 gestellt hat. Die Ehrungen werden im Zuge der Mitgliederversammlung der FF Sparbach, am 14.01.2022 übergeben.

Herr **Helmut Sulzer** ist seit 60 Jahren Mitglied der FF Sparbach. Eine Ehrenurkunde sowie ein Geldbetrag in Höhe von € 200,00 sollen ihm im Jänner 2022 anlässlich der Hauptversammlung überreicht werden.

Herr **Fritz Winter** ist ebenso seit 60 Jahren Mitglied der FF Sparbach. Eine Ehrenurkunde sowie ein Geldbetrag in Höhe von € 200,00 sollen ihm im Jänner 2022 anlässlich der Hauptversammlung überreicht werden.

Herr **Heinrich Holzer** ist seit 50 Jahren Mitglied der FF Sparbach. Eine Ehrenurkunde sowie ein Geldbetrag in Höhe von € 150,00 sollen auch ihm im Jänner 2022 anlässlich der Hauptversammlung überreicht werden.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Ehrungen der FF Sparbach, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

25. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

Keine Wortmeldungen

Zum Abschluss der letzten Gemeinderatssitzung in diesem Jahr bedankt sich Bgm. Moser für die gute Zusammenarbeit mit den Fraktionen. Es war ein herausforderndes Jahr, auch für die Mitarbeiter der Gemeinde auf Grund geänderter Personalstruktur, und möchte sich auch in diesem Rahmen für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünscht allen Anwesenden ein frohes Fest.

GfGR Szuppin und GR Prasnikar schließen sich ebenfalls den Wünschen an.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21:10 Uhr.

Schriftführer
(Julia Holzer)

Vorsitzender
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

ÖVP (gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

UBL (gfGR Johanna Riedl)

SPÖ (gfGR Heinrich Holzer)

FPÖ (GR Mag.rer.soc.oec Robert Prasnikar)